



Verhandlungsschrift

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer
am Donnerstag, dem 5. Juli 2018 im Sitzungssaal des Rathauses.

Beginn: 19:00 Uhr

Ende: 21:00 Uhr

Die Verhandlungsschriften über die Sitzungen des Gemeinderates vom 15.03. und
19.04.2018 liegen während der Sitzung zur Einsichtnahme auf.

Anwesende:

Vorsitzender: Bürgermeister Gerhard Klaffner

SPÖ - Gemeinderatsfraktion

Vizebürgermeister Mag. Dr. Adolf Brunthaler

Gemeinderäte Franz Haider
Johann Wolloner
Marita Wildling
Josef Schuller
Norbert Wildling

GRE Robert Ramsner
Gerhard Matzenberger

Entschuldigt: Michaela Kohlhofer
Nicole Mayr

ÖVP – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte DI Herbert Matzenberger
Sabine Rußegger
Ulrike Ahrer
Helmut Furtner

GRE Bernhard Kühholzer
Alfred Holzer

Entschuldigt: Monika Schoiswohl
Ing. Werner Kittinger

FPÖ – Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Albert Aigner
Karl Haidinger
Helmut Zisch
Gerald Kohlhofer

GRE Hans Rödhammer

Entschuldigt: Hannes Kerschbaumsteiner

WBL - Gemeinderatsfraktion

Gemeinderäte Mag.^a Eva Aigner
Franz Markus Himmelstoss

GRE Herbert Unterberger

Entschuldigt: Günther Neidhart
Christian Dittrich
Ingo Kainz

Vom Gemeindeamt: AL Michael Schachner

Schriftführerin: Ingrid Klausberger

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung und stellt fest, dass

- a) die Sitzung von ihm einberufen wurde;
- b) die Verständigung gemäß den vorliegenden Zustellnachweisen an alle Mitglieder des Gemeinderates zeitgerecht schriftlich unter Bekanntgabe der nachstehend angeführten Tagesordnung erfolgt ist und am gleichen Tag öffentlich an der Amtstafel kundgemacht wurde;
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist;
- d) die Verhandlungsschriften über die letzten Sitzungen des Gemeinderates vom 15.03. und 19.04.2018 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsichtnahme aufgelegt sind, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegen und gegen diese Verhandlungsschriften bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können.

Er bestimmt die Gemeindebedienstete Ingrid Klausberger zur Schriftführerin dieser Sitzung.

Bürgermeister Gerhard Klaffner begrüßt Herrn Reinhold Zawrel, Ortsteilsprecher aus Kleinreifling und seine Stellvertreterin Frau Dr. Brigitte Wallmann.

Tagesordnung

1. Marktgemeinde Weyer, Voranschlag 2018, Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde
2. Marktgemeinde Weyer, Rechnungsabschluss 2017, Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde
3. VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG, Rechnungsabschluss 2017
4. Marktgemeinde Weyer, Elektro- und Haustechnikarbeiten, Rahmenverträge
5. Freiwillige Feuerwehren, Pflichtbereichskommandant u. –stellvertreter, Bestellung
6. Umfahrung Weyer, Bodensondierungsarbeiten durch das Land Oö auf Grundstücksflächen der Marktgemeinde Weyer, Gestattungsvereinbarung
7. Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.11 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.6 (Leichtfried); Einleitung des Verfahrens
8. Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.13 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.7 (Funkmasten Sattelhack); Einleitung des Verfahrens
9. Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.9 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.5 (Lagerhallen Straßenmeisterei Weyer); Beschluss des Verfahrens
10. Bebauungsplan Am Kreuzberg, Änderung 2.10, Beschluss der Änderung
11. Öffentliches Gut, Grdst.-Nr. 1202 (Teil), KG Kleinreifling, Beschluss der Vermessungsurkunde und Beschluss der Verordnung der Auflassung
12. Bachbauernboden, Grdst.-Nr. 415/1 (Teil), KG Weyer, Beschluss der Vermessungsurkunde und Beschluss der Kaufverträge Stützner und Laher
13. Müllsammelplatz Unterlaussa, Grdst.-Nr. 509/1, KG Laussa, Pachtvertrag
14. Am Kreuzberg, Grdst.-Nr. 683/13, KG Weyer, Grundstücksverkauf an Seidnitzer, Kaufvertrag
15. Marktplatz Weyer, Verordnung eines Halte- und Parkverbotes im Bereich des Wochenmarktes (Marktplatz 5 bis 7)
16. Wildbach- u. Lawinenverbauung, Hochwasserschutzprojekt Gaflenzbach/Dürnbach, Gemeindeanteil 2018, Finanzierungsplan
17. Wildbach- u. Lawinenverbauung, Steinschlagverbauung Nach der Enns, Finanzierungsplan und Nutzungsvertrag
18. Dorfzentrum Kleinreifling, Finanzierungsplan
19. Wassergenossenschaft Hausbauernhöhe, Haftungsübernahme der Gemeinde für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage

20. Wassergenossenschaft Sonndorf, Haftungsübernahme der Gemeinde für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage
21. Liegenschaften der Marktgemeinde Weyer, Mietvertrag
22. Rathaus Weyer, Dr. Ognjen Markovic, Augenfacharzt, Mietvertrag
23. Ganztägige Schulformen VS u. NMS Weyer, Vereinbarungen ISK
24. Umfahrung Weyer, Errichtung eines Gemeindegremiums
25. Lehre für Asylwerbende in Mangelberufen, Resolution
26. Bericht der Ortsteilsprecher
27. Allfälliges

BESCHLÜSSE

TOP. 1 Marktgemeinde Weyer, Voranschlag 2018, Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde

Erläuterung:

Die Bezirkshauptmannschaft Kirchdorf hat mit Schreiben, BHKIGem-2018-41225/21-SCE, vom 24.05.2018, den Prüfungsbericht zum Voranschlag 2018 übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Bürgermeister bringt den Prüfungsbericht vollinhaltlich zur Kenntnis.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorliegenden Prüfungsbericht zum Voranschlag 2018 zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 2 Marktgemeinde Weyer, Rechnungsabschluss 2017, Prüfungsbericht der Aufsichtsbehörde

Erläuterung:

Die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land hat mit Schreiben, BHSEGem-2018-89273/23-sch, vom 07.05.2018, den Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2017 übermittelt. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Gemeinderat zur Kenntnis zu bringen.

Der Bürgermeister bringt den Prüfungsbericht vollinhaltlich zur Kenntnis.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorliegenden Prüfungsbericht zum Rechnungsabschluss 2017 zur Kenntnis zu nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 3 VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG, Rechnungsabschluss 2017

Erläuterung:

Aufgrund einer Entscheidung des OGH vom 8.5.2013 wurde die „Gemeinde-KG“ als unternehmerisch tätig im Sinne des UGB qualifiziert und folglich rechnungslegungspflichtig sowie offenlegungspflichtig behandelt. Die VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG war somit zur Erstellung und Veröffentlichung von Jahresabschlüssen verpflichtet.

Mit Erlass, IKD-2017-438652/23-Sto vom 14.05.2018, wurde mitgeteilt, dass sich diese Rechtsansicht des OGH geändert hat und für die Gemeinde-KG eine Offenlegungspflicht beim Firmenbuch nicht mehr gegeben ist.

Hinsichtlich der Frage der Bilanzierungspflicht wurde empfohlen, das Einvernehmen mit dem Steuerberater herzustellen.

LeitnerLeitner hat am 22.05.2018 das Ergebnis anhand des Beschlusses des Landesgerichts Steyr, in dem KEINE Offenlegungsverpflichtung gegeben ist, mitgeteilt.

Die Erstellung einer Bilanz durch LeitnerLeitner wird daher unterlassen. Dem Gemeinderat liegt der Rechnungsabschluss für das Jahr 2017 vor.

Bürgermeister Gerhard Klaffner fasst die wesentlichen Daten des Rechnungsabschlusses wie folgt zusammen:

Schließlicher Kassenbestand Allg. Sparkasse OÖ.	543,32 €
--	-----------------

Soll-Einnahmen ordentlicher Haushalt	349.833,03 €
Soll-Ausgaben ordentlicher Haushalt	349.833,03 €
Soll-Fehlbetrag / Überschuss laufendes Jahr	0,00 €

Ist-Einnahmen ordentlicher Haushalt	349.833,03 €
Ist-Ausgaben ordentlicher Haushalt	349.833,03 €
Ist-Fehlbetrag / Überschuss laufendes Jahr	0,00 €

Soll-Einnahmen außerordentlicher Haushalt	857.152,65 €
Soll-Ausgaben außerordentlicher Haushalt	857.152,65 €
Soll-Fehlbetrag / Überschuss laufendes Jahr	0,00 €

Ist-Einnahmen außerordentlicher Haushalt	857.152,65 €
Ist-Ausgaben außerordentlicher Haushalt	855.841,59 €
Ist-Überschuss laufendes Jahr	1.311,06 €

	Stand zu Beginn des Finanzjahres	Zugang	Abgang	Stand am Ende des Finanzjahres
Schulden	1.776.297,64	0,00	681.181,92	1.095.115,72

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, den Rechnungsabschluss 2017 der VFI der Marktgemeinde Weyer & Co KG in der vorliegenden Form zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP. 4 Marktgemeinde Weyer, Elektro- und Haustechnikarbeiten, Rahmenverträge

Erläuterung:

Die Marktgemeinde Weyer hatte bisher die Möglichkeit, dass verschiedenste Elektro- und Haustechnikarbeiten über den Wasserverband Gaflenztal zugekauft werden. Diese Arbeiten wurden von Herrn Rudolf Stangl durchgeführt. Aufgrund des Pensionsantritts von Hr. Stangl per 01.07.2018 war es von Seiten der Marktgemeinde Weyer notwendig, dass die diesbezügliche Arbeitsaufteilung neu gemacht wird.

Aus diesem Grund wurden Aufgaben an den Bauhof delegiert und ebenfalls die ortsansässigen Elektrounternehmen eingeladen, ein Angebot an die Marktgemeinde Weyer zu legen. Grundlage für dieses Angebot war eine Leistungsbeschreibung sowie der Entwurf eines Rahmenvertrages für Elektroarbeiten.

Nach Angebotsabgabe wurde noch ein Aufklärungsgespräch mit den Firmen Lumplecker GmbH und Weiss GmbH geführt. Dabei hat man sich darauf geeinigt, dass die Aufgaben aus der Leistungsbeschreibung auf beide Unternehmen aufgeteilt werden und daher auch mit beiden Unternehmen ein Rahmenvertrag abgeschlossen wird. Ebenfalls wurden einheitliche Stundensätze vereinbart.

Der Bauausschuss der Marktgemeinde Weyer wurde in seiner Sitzung am 19.06.2018 mit der Thematik befasst. Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Rahmenverträge zu beschließen.

Rahmenvertrag Fa. Lumplecker – siehe Beilage
Rahmenvertrag Fa. Weiss – siehe Beilage

Der Vorsitzende bringt dem Gemeinderat sämtliche Vertragsunterlagen vollinhaltlich zur Kenntnis.

Debatte:

Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler bedankt sich bei AL Michael Schachner für die gut vorbereiteten Verträge. Er befürwortet diese Arbeitsaufteilung.

GV DI Herbert Matzenberger ist ebenfalls von der geleisteten Arbeit beeindruckt und schließt sich dem Dank an.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorliegenden Rahmenverträge für Elektroarbeiten zwischen der Marktgemeinde Weyer und den Firmen Lumplecker GmbH und Weiss GmbH zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 5 Freiwillige Feuerwehren, Pflichtbereichskommandant u. –stellvertreter, Bestellung

Erläuterung:

Die Marktgemeinde Weyer wird von drei freiwilligen Feuerwehren geschützt. Jede Feuerwehr hat ein zugewiesenes Gebiet. Die gesamte Gemeinde bildet gemäß § 8 des Oö. Feuerwehrgesetzes (Oö. FWG) einen Pflichtbereich für den gemäß § 9 Oö. FWG der Gemeinderat einen Pflichtbereichskommandanten und einen Pflichtbereichskommandanten-Stellvertreter zu bestellen hat.

Die Freiwilligen Feuerwehren Unterlaussa, Kleinreifling und Weyer haben sich darauf geeinigt, Herrn Horst Maderthaner von der Freiwilligen Feuerwehr Weyer als Pflichtbereichskommandant vorzuschlagen. Sein Stellvertreter soll Herr Mario Pölz von der Freiwilligen Feuerwehr Unterlaussa werden.

Die Bestellung erfolgt nach der Beschlussfassung im Gemeinderat durch einen Bescheid.

Der Ausschuss für Kindergärten-, Schulen-, Sport-, Vereins- und Jugendangelegenheiten sowie Feuerwehrwesen hat sich in seiner Sitzung am 25.06.2018 mit der Thematik befasst und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig, die Bestellung wie dargestellt vorzunehmen.

Debatte:

GV DI Herbert Matzenberger unterstreicht, dass die Aufgaben der freiwilligen Feuerwehren vielfältiger und die Anforderungen an die Mitglieder umfangreicher geworden sind. In Zeiten wie diesen sollte man froh sein, dass es noch engagierte Bürger gibt, die sich freiwillig für diesen Dienst verpflichten. Umso mehr freut es ihn, dass Herr Maderthaner und Herr Pölz sich bereit erklärt haben, dieses Amt zu übernehmen und dankt ihnen für ihre Bereitschaft.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, Herrn Horst Maderthaner von der FF Weyer als Pflichtbereichskommandant der Marktgemeinde Weyer und Herrn Mario Pölz von der FF Unterlaussa als Pflichtbereichskommandant-Stellvertreter zu bestellen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

TOP. 6 Umfahrung Weyer, Bodensondierungsarbeiten durch das Land Oö auf Grundstücksflächen der Marktgemeinde Weyer, Gestattungsvereinbarung

Erläuterung:

Das Amt der Oö. Landesregierung, Abteilung Geoinformation und Liegenschaft, Liegenschaftsmanagement, beabsichtigt ab Juli 2018 Bodensondierungsarbeiten für das Bauvorhaben „Umfahrung Weyer“ durchzuführen. Bezüglich der betroffenen Grundstücksflächen der Marktgemeinde Weyer wurden bereits im Jahr 2017 Gestattungsvereinbarungen vorgelegt, die vom Gemeinderat in der Sitzung am 21.09.2017 behandelt bzw. beschlossen wurden.

Gegenstand ist der Abschluss einer weiteren Vereinbarung für die vorübergehenden Grundbeanspruchungen zur Durchführung von Bodensondierungen für die Durchführung von Vorarbeiten für das Bauvorhaben „Umfahrung Weyer“ im Gebiet der Marktgemeinde Weyer.

Unter Bodensondierungen im Sinne der vorliegenden Vereinbarungen werden die Untersuchung der geologischen Untergrundverhältnisse (spezifischer als die bereits durchgeführte erste Bohrkampagne aus dem Jahre 2003) und die dafür erforderlichen Kernbohrungen mittels Ausbau mit Extensometer /Inklinometer, Kernbohrungen, Sondierungsschlitze, Rammsondierungen sowie Drucksondierungen (CPT) verstanden. Im Zuge dieser 2. Erkundungsmaßnahmen finden auch Untersuchungen betreffend der Deponieverordnung statt.

Die Bodensondierungen werden mit Bohrgeräten durchgeführt, welche auf Lastkraftwagen (LKW, Bagger, Unimog und Anhängern) montiert sind. Das Aufstellen der Baufahrzeuge zur Durchführung der Arbeiten ist soweit als möglich auf öffentlichen Grundflächen geplant, so dass die Inanspruchnahme von privaten Grundflächen so gering als möglich gehalten wird. Soweit in den Bohrlöchern Messungen durchgeführt werden müssen, wird ein Rohr in die Bohrlöcher eingeführt, welches künftig über die Geländeoberkante hinausragt. Diese Messpunkte bleiben während der prognostizierten Bauphase voraussichtlich auf 5 Jahre bestehen, wobei Messungen in regelmäßigen Abständen vorgesehen sind.

Weitere Details sind der beiliegenden Vereinbarung zu entnehmen. Diese wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Bauausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seiner Sitzung am 19.06.2018 mit der Vereinbarung befasst und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig diese zu beschließen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Gestattungsvereinbarung mit dem Amt der Oö. Landesregierung, bezüglich der Bodensondierungsarbeiten auf Grundstücksflächen der Marktgemeinde Weyer, in Zusammenhang mit dem Bauvorhaben „Umfahrung Weyer“, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 22 : 1 Stimmen beschlossen.

Enthaltung: GR Sabine Rußegger (ÖVP)

TOP. 7 Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.11 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.6 (Leichtfried); Einleitung des Verfahrens

Erläuterung:

Herr Leichtfried Friedrich, 3335 Weyer, Pichl 43 hat bei der Marktgemeinde Weyer um Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1 angesucht.

Die Fa. Leichtfried möchte auf den Grundstücken Nr. 849/3 und 849/2, KG Pichl eine Abbindehalle errichten. Da dies jedoch nur in der Widmung Betriebsbaugelände möglich ist, ist eine Änderung des Flächenwidmungsplans sowie des Örtlichen Entwicklungskonzepts erforderlich.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in der Sitzung am 21.12.2017 die Einleitung des Änderungsverfahrens Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.11 (Leichtfried) sowie des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.6 (Leichtfried) beschlossen.

Aufgrund der Vorprüfung des geplanten Bauvorhabens durch den Sachverständigen des Bezirksbauamtes Ansfelden müssen jedoch die Änderungsflächen nochmals abgeändert werden. Der Änderungsplan Flächenwidmungsplan Nr. 1, Änderung Nr. 11 sowie Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1, Änderung Nr. 1.6 ist daher neuerlich zu beschließen.

Folgende Änderungen sind erforderlich:

Örtliches Entwicklungskonzept:

Grundstücksnummer	Altwidmung	Neuwidmung
826/171 tw, 849/2 tw., 849/3 tw.	Mischfunktion	Betriebliche Funktion
849/2 tw., 849/1 tw., 837/1	Landwirtschaftliche Funktion	Mischfunktion
849/1 tw.	Mischfunktion	Betriebliche Funktion
849/2 tw., 826/171 tw.	Mischfunktion	Landwirtschaftliche Funktion
1084/5 tw.	Gemeindestraße	Landwirtschaftliche Funktion

Flächenwidmungsplan:

Grundstücksnummer	Altwidmung	Neuwidmung
826/171 tw, 849/2 tw., 849/3 tw.	Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet Neubauten von Wohnungen sind unzulässig, (ausgenommen Betriebswohnungen)	Betriebsbaugelände
849/2 tw., 849/1 tw., 837/1	Land-Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland mit Ersichtlichmachung Wald der forstrechtlichen Planung	Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet Neubauten von Wohnungen sind unzulässig, (ausgenommen Betriebswohnungen)
849/1 tw.	Land-Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland mit	Betriebsbaugelände

	Ersichtlichmachung Wald der forstrechtlichen Planung	
849/2 tw., 826/171 tw.	Eingeschränktes Gemischtes Baugebiet Neubauten von Wohnungen sind unzulässig, (ausgenommen Betriebswohnungen)	Land-Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland mit Ersichtlichmachung Wald der forstrechtlichen Planung
1084/5 tw.	Verkehrsfläche; fließender Verkehr	Land-Forstwirtschaft bestimmte Fläche, Ödland mit Ersichtlichmachung Wald der forstrechtlichen Planung Landwirtschaftliche Funktion

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 3.05.2018 mit diesem Thema beschäftigt und schlägt einstimmig dem Gemeinderat vor die Änderungspläne zu beschließen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Einleitung des Änderungsverfahrens des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.11 (Leichtfried) sowie des Örtlichen Entwicklungskonzepts Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.6 (Leichtfried) laut vorliegenden Änderungsplänen des Arch. Lassy zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP. 8 Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.13 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.7 (Funkmasten Sattelhack); Einleitung des Verfahrens

Erläuterung:

Die A1 Telekom Austria AG möchte ihrem Versorgungsauftrag nachkommen und im Gemeindegebiet der Marktgemeine Weyer – Bereich Sattelhack eine Telekommunikationsanlage errichten, welche im öffentlichen Interesse liegt.

Neben der normalen Telefonie ist auch das LTE-Netz geplant, für schnelle Breitbanddienste. Das Masttragwerk soll als schlanker Gittermast mit einer Höhe von 43,20 m ausgeführt werden.

In diesem Bereich befand sich schon ein niedrigerer Mast, der durch den höheren ausgetauscht werden wird.

Das betroffene Grundstück 756/2, EZ 155, KG 49319, Nach der Enns (Besitzer: Amt der Oö. Landesregierung) ist im Flächenwidmungsplan Nr. 1 als Bundesstraße ausgewiesen.

Da zur Errichtung des Mastes jedoch eine Sonderausweisung im Grünland erforderlich ist, hat die A1 Telekom Austria AG um Flächenumwidmung angesucht. Eine Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes ist auch erforderlich.

Folgende Änderungen sind durchzuführen:

Flächenwidmungsplan Nr. 1

Grundstück	Altwidmung	Neuwidmung
756/2	Ausweisung Bundesstraße	Sonderausweisung Funk- und Antennenanlage

Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1

Grundstück	Altausweisung	Neuausweisung
756/2	Ausweisung Bundesstraße	Sonderfunktion Funk- und Antennenanlage

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 19.06.2018 mit diesem Thema beschäftigt und schlägt dem Gemeinderat einstimmig vor, die Änderungspläne zum Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.13 sowie zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.7 zu beschließen.

Debatte:

GRE Bernhard Kühholzer erkundigt sich, ob mit den Anrainern schon alles abgeklärt ist.

Der Vorsitzende sagt, dass im Zuge des Einleitungsverfahrens die Anrainer über die geplante Änderung des Flächenwidmungsplans und des Örtlichen Entwicklungskonzeptes informiert werden.

GV DI Herbert Matzenberger fragt, ob diese Flächenumwidmung für alle Funkmasten, auch für digitale Funkmasten, gilt.

AL Michael Schachner sagt, dass diese Flächenumwidmung nur für den Funkmasten „Sattelhack“ gilt. Der Funkmast steht auf der Ausweiche neben der B 115 gegenüber dem Anwesen Sattelhack.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Einleitung des Änderungsverfahrens zum Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.13 sowie zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.7 des Arch. Lassy zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 9 Flächenwidmungsplan Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.9 sowie Örtliches Entwicklungskonzept Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.5 (Lagerhallen Straßenmeisterei Weyer); Beschluss des Verfahrens

Erläuterung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 21. Dezember 2017 die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Änderung Nr. 9 (Straßenmeisterei) sowie die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Änderung 5 (Straßenmeisterei) beschlossen.

Die Marktgemeinde hat den Akt zum Aufsichtsverfahren vorgelegt.

Aufgrund der darauf eingelangten Stellungnahme des Amtes der Oö. Landesregierung wurden nun folgende Abänderungen vorgenommen:

- 1) Aufgrund der forstfachlichen Stellungnahme wurde um Rodungsbewilligung bei der Bezirkshauptmannschaft Steyr Land angesucht. Dadurch muss der Wald im Sinne des Forstgesetzes 1975 nicht mehr aufrechterhalten werden und eine Reduzierung des geplanten Baulandes nicht erforderlich.
- 2) Weiters wird im Umwidmungsbereich kein Wasser benötigt und daher auch kein Wasseranschluss errichtet. Daher ist auch keine Abwasserentsorgung erforderlich.
- 3) Eine genaue Zweckbestimmung des Sondergebietes im Bauland wurde wie folgt definiert: Errichtung von Lagerhallen und Freilagerboxen, Lagerflächen.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 19.06.2018 mit diesem Thema beschäftigt und schlägt einstimmig dem Gemeinderat vor, den Änderungsplan Nr. 1.9 zum Flächenwidmungsplan sowie den Änderungsplan Nr. 1.5 zum Örtlichen Entwicklungskonzept Nr. 1 zu beschließen.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.9 (Straßenmeisterei) sowie die Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1, Einzeländerung Nr. 1.5 (Straßenmeisterei) laut Änderungspläne des Ortsplaners Lassy zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig beschlossen.

TOP. 10 Bebauungsplan Am Kreuzberg, Änderung 2.10, Beschluss der Änderung

Erläuterung:

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in der Sitzung am 21. Dezember 2017 die Einleitung der Änderung des Bebauungsplanes Am Kreuzberg, Änderung Nr. 2.10 Popp beschlossen.

Der Änderungsplan wurde dem Amt der Oö. Landesregierung zur Vorprüfung vorgelegt.

Mit Schreiben vom 20.04.2018 wurde vom der Abteilung Raumordnung folgende Stellungnahme abgegeben:

Aus fachlicher Sicht wird festgestellt, dass durch die beabsichtigte Änderung des Bebauungsplanes in der vorliegenden Form überörtliche Interessen im besonderen Maß aufgrund der Waldrandlage berührt werden. Daraus resultierend ist gemäß § 34 Abs. 1 Oö. ROG 1994 die Vorlage des Bebauungsplanes zur Genehmigung an die Landesregierung als Aufsichtsbehörde vor Kundmachung des Beschlusses erforderlich.

Ausgehend von der ergänzend eingeholten Stellungnahme der Bezirksforstinspektion Steyr-Land kann der gegenständlichen Änderung derzeit nicht zugestimmt werden. Nach Rücksprache mit der Bezirksforstinspektion Steyr-Land, ist die Vorlage einer Rodungsbewilligung im Genehmigungsverfahren erforderlich. Der bereits gewidmete anschließende Grünzug ist somit in weiterer Folge von einer Bewaldung freizuhalten.

Überdies wird die Ergänzung des Hinweises seitens des Forsttechnisches Dienstes der Wildbach- und Lawinenverbauung hinsichtlich einer ausreichenden Fundierung von Objekten im gewachsenen Untergrund sowie die nicht zu steile talseitige Abböschung von allfälligen Aufschüttungen in den textlichen Festlegungen empfohlen.

Um Rodungsbewilligung wurde bei der Bezirkshauptmannschaft Steyr Land angesucht.

Weiters wurde aufgrund der Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung am Änderungsplan folgender Vermerk angebracht:

Aufgrund der leichten Hanglage und der im Bebauungsplan erwähnten Geländesenke, welche offenbar bis zu maximal 3 m hoch aufgeschüttet werden soll, wird jedoch dringend geraten, auf die ausreichende Fundierung von Objekten im gewachsenen Untergrund sowie die Stabilität bzw. nicht zu steile talseitige Abböschung von allfälligen Aufschüttungen besonders Augenmerk zu legen. Eine Stellungnahme der Wildbach- und Lawinenverbauung ist im Bauverfahren unbedingt erforderlich.

Weiters hat sich Bauausschuss in seiner Sitzung am 19.06.2018 mit den Einwänden von Familie Mag. Dallinger-Schörkhuber Theresia und Bmstr. DI Franz Dallinger vom 05.04.2018 und Herrn Atzenhofer Konrad vom 09.04.2018 (per Mail am 10.04.2018) als Grundnachbarn beschäftigt und die vorgebrachten Einwände als nicht relevant für das Änderungsverfahren gesehen. Teilweise waren davon baurechtliche Vorschriften betroffen, die im Baurechtsverfahren zu behandeln sind.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 19.06.2018 mit dem Thema Änderung des Bebauungsplanes befasst und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung.

Debatte:

GV DI Herbert Matzenberger weist darauf hin, dass es einen geplanten Termin für die Fertigstellung der Wohnhäuser Popp gibt. Er möchte wissen, ob dieser nun verschoben wird.

Der Vorsitzende sagt, dass der Termin aus heutiger Sicht aufrecht bleibt.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Änderung des Bebauungsplanes Am Kreuzberg, Änderung 2.10 Popp laut Änderungsplan von Arch. Jaksch zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 11 Öffentliches Gut, Grdst.-Nr. 1202 (Teil), KG Kleinreifling, Beschluss der Vermessungsurkunde und Beschluss der Verordnung der Auflassung

Erläuterung:

Herr Staudecker Anton, 4464 Kleinreifling 82, möchte in südlicher Richtung seines auf dem Grundstück Nr. 36, KG Kleinreifling befindlichen Stall einen Anbau errichten.

An die angeführte Parzelle grenzt im Bereich der geplanten Zubaufäche das öffentliche Gut, Parzelle Nr. 1202, KG Kleinreifling.

Herr Staudecker ist an die Marktgemeinde Weyer mit dem Ansuchen herangetreten, einen Teil der Parzelle 1202, KG Kleinreifling (öffentliches Gut) erwerben zu können damit er sein Bauvorhaben verwirklichen kann.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 03.05.2018 mit diesem Thema beschäftigt und einstimmig beschlossen, dass erforderliche Grundstück abzutreten. Als Grundpreis wurde € 1,-- / m² vereinbart.

Am 24.05.2018 wurde daraufhin die Vermessung durchgeführt. Laut Vermessungsurkunde GZ 14847M/18 von Mayrhofer & Hackl ZT GmbH werden nun 445 m² an Herrn Staudecker abgetreten. Der Kaufpreis beträgt daher € 445,-- . Die oben angeführte Vermessungsurkunde sowie die Abtretung an Herrn Staudecker um einen Kaufpreis von € 445,-- ist nun vom Gemeinderat zu beschließen.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 19.06.2018 wiederum mit diesem Thema beschäftigt und einstimmig dem Gemeinderat vorgeschlagen, die Vermessungsurkunde 14847M/18 von Mayrhofer & Hackl ZT samt der Grundabtretung von 445 m² an Herrn Staudecker Anton zu beschließen.

Weiters ist folgende Verordnung zur Auflassung aus dem öffentlichen Gut zu beschließen:

Parzelle Nr. 1202 (Teil), KG. Kleinreifling –
Gemeindestraße Kleinreifling
Auflassung als Gemeindestraße;

Verordnung

über die Auflassung einer Straße für den Gemeingebrauch

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer hat in seiner Sitzung am 5. Juli 2018 gemäß § 11 (3) O.ö. Straßengesetz 1991, LGBl 84/1991 idF 131/1997, iVm §§ 40 (2) Z 4 und 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, verordnet:

§ 1

Die genaue Lage und Größe des betroffenen Straßenstückes ist aus dem Vermessungsplan von Mayrhofer & Hackl ZT GmbH, GZ 14847M/18 zu ersehen, der beim Gemeindeamt während der Amtsstunden von jedermann eingesehen werden kann und auch vor Erlassung dieser Verordnung durch vier Wochen im Gemeindeamt zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt ist.

§ 2

Das im Vermessungsplan (§ 1) dargestellte Straßenstück ist Teil der Grundparzelle Nr. 1202, KG. 49309 Kleinreifling.

Dieses wird wegen mangelnder Verkehrsbedeutung für den Gemeindegebrauch als Gemeindestraße aufgelassen.

§ 3

Diese Verordnung wird gemäß § 94 (1) O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, durch zwei Wochen kundgemacht und wird mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag rechtswirksam.

Der Bürgermeister:

Debatte:

GV DI Herbert Matzenberger fragt, ob die Gemeinde für die Auflassung aus dem öffentlichen Gut nichts verlangt hat?

Der Vorsitzende informiert, dass Herr Staudecker bereit ist, 1 Euro/m² für diese aufzulassende Fläche zu bezahlen. Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung mit diesem Thema beschäftigt.

GV Albert Aigner erkundigt sich, ob Kosten anfallen bzw. wer für diese aufkommen muss.

AL Michael Schachner erklärt, dass hier Kosten anfallen, diese aber der Käufer zu tragen hat.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag,

- a) die Verordnung zur Auflassung aus dem öffentlichen Gut zu beschließen.
- b) die Vermessungsurkunde 14847M7/18 der Mayrhofer & Hackl ZT GmbH zu beschließen.
- c) die Fläche von 445 m² an Herrn Staudecker Anton zu einem Kaufpreis von € 445,-- abzutreten.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 12 Bachbauernboden, Grdst.-Nr. 415/1 (Teil), KG Weyer, Beschluss der Vermessungsurkunde und Beschluss der Kaufverträge Stützner und Laher

Erläuterung:

Am 15.05.2018 fand die Vermessung des neuen Grundstückes 415/3 (Teil Grundstück Nr. 415/1), beide KG Weyer am Bachbauernboden statt.

Das neue Grundstück 415/3 (Teil des Grundstückes 415/1) hat eine Fläche von 976 m².

Die vorliegende Vermessungsurkunde von Mayrhofer & Hackl ZT GmbH, GZ. 14818/18 ist vom Gemeinderat zu beschließen.

Im Zuge der Vermessung hat sich herausgestellt, dass sich die im Bereich der angrenzenden Parzelle Nr. 381/18 (Besitzer: Laher Herbert und Sabine) und 381/17 (Besitzer: Stützner Johann und Helga)), beide KG Weyer, befindlichen Stützmauern sich teilweise auf Gemeindegrund befinden. Um zukünftige Streitigkeiten zu verhindern, wurde nun eine Grenzkorrektur im Bereich der oben angeführten Grundstücke durchgeführt, damit die Stützmauer gänzlich den beiden Hausbesitzern gehören. Die Größe der abzutretenden Fläche beträgt jeweils 3 m².

Dazu sind Kaufverträge mit den Besitzern Stützner Johann und Helga sowie Laher Herbert und Sabine und der Marktgemeinde Weyer erforderlich.

Herr Bürgermeister bringt die beiden Kaufverträge vollinhaltlich zur Kenntnis.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 19.06.2018 mit diesem Thema beschäftigt und einstimmig dem Gemeinderat empfohlen die Vermessungsurkunde GZ 14818/18 sowie die beiden Kaufverträge Stützner/Laher zu beschließen.

Debatte:

GRE Bernhard Kühholzer fragt, ob für die Gemeinde Gebühren anfallen.

AL Michael Schachner sagt, dass die Besitzer (Stützner / Laher) für diese Fläche je € 100,-- bezahlen. Die Gemeinde hat für den Verkauf des Grundstückes lediglich 4,2 % vom Verkaufspreis Immobilienertragssteuer zu entrichten. Alle anderen hier anfallenden Kosten werden von den Käufern getragen.

GR Markus Himmelstoss erkundigt sich, warum dieses Grundstück neu vermessen wurde.

Der Vorsitzende erklärt, dass eine Parzelle am Bachbauernboden aus einem bestimmten Grund vermessen wurde. Im Zuge dieser Vermessung hat sich herausgestellt, dass die im Bereich der angrenzenden Parzelle befindlichen Stützmauern (Laher / Stützner) sich teilweise auf Gemeindegrund befinden.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorliegenden Kaufverträge sowie die Vermessungsurkunde GZ 48818/2018 von Mayrhofer & Hackl ZT GmbH zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 13 Müllsammelplatz Unterlaussa, Grdst.-Nr. 509/1, KG Laussa, Pachtvertrag

Erläuterung:

Die Gemeinde Weyer-Land und Frau Renate Weissensteiner haben im Jahr 1998 nachfolgenden Pachtvertrag abgeschlossen:

P A C H T V E R T R A G

abgeschlossen zwischen Frau Renate Weissensteiner und Miteigentümer, wohnhaft in Weyer Land, Unterlaussa Nr.20, als Verpächter einerseits und der Gemeinde Weyer-Land als Pächterin andererseits, wie folgt:

1)

Frau Renate Weissensteiner und Miteigentümer, kurz Verpächter genannt, verpachten und die Gemeinde Weyer-Land, kurz Pächterin genannt, pachtet die zum Zwecke der Gestaltung der Ortseinfahrt Unterlaussa (Errichtung und Benützung einer Altstoffsammelinsel, eines Parkplatzes und Anbringung einer Anschlagtafel) das Grundstück Nr.509/1, EZ 13, KG.Laussa, im Ausmaß von rund 536 m².

Eine Weiterverpachtung ohne Zustimmung der Verpächter ist nicht gestattet.

2)

Die Verpächter gestatten der Pächterin auf Kosten der Letzteren die zur Benützung der Anlagen notwendigen Erdbewegungsarbeiten und Einzäunung vornehmen zu lassen. Eventuelle Bauwerke dürfen nur mit Zustimmung der Verpächter errichtet werden.

3)

Die Pachtzeit beginnt mit Wirkung 1.Jänner 1998 und dauert mindestens 20 Jahre, d.i. bis 31.Dezember 2017. Das Vorrecht auf Verpachtung eventuell weiterer Jahre wird eingeräumt.

Auf das Kündigungsrecht wird verzichtet, ausgenommen im Falle einer groben fahrlässigen Verletzung der Vertragsbestimmungen.

4)

Als Pachtschilling hat die Pächterin bis zum 5.Jänner eines jeden Jahres im vorhinein S 1500,- pro Jahr porto- und spesenfrei auf das von den Verpächtern namhaft zu machende Geldinstitut einzuzahlen. Der Pachtschilling ist gegen Entwertung zu sichern.

Als Maß der Berechnung der Wertbeständigkeit dient der Index der Verbraucherpreise mit Basis 1996 = 100 mit Ausgangsbasis Jänner 1998. Schwankungen der Indexzahl nach oben oder nach unten bis einschließlich 10%, bezogen auf die angeführte Ausgangsbasis, bleiben unberücksichtigt. Ist jedoch einmal die Grenze überschritten, dann ist die Gesamtdifferenz zu berichtigen und die erste, außerhalb des 10%-Spielraumes gelegene Indexzahl Grundlage für die Neuberechnung, und zwar unverändert solange, bis eine neue Indexveränderung um mehr als 10% eintritt.

5)

Sämtliche mit der Errichtung des Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Abgaben bezahlt die Pächterin.

6)

Beide Vertragsteile verzichten auf das Recht der Anfechtung dieses Vertrages wegen Verletzung über die Hälfte des wahren Wertes.

7)

Bei Beendigung des Pachtverhältnisses sind alle Baulichkeiten (Einzäunung etc.) zu entfernen und die Grundstücksflächen in ordnungsgemäßen für die landwirtschaftliche Nutzung brauchbaren Zustand zu übergeben.

8)

Zu dem Abschluß dieses Pachtvertrages hat der Gemeinderat Weyer Land in seiner Sitzung am 9. Juli 1998 die Zustimmung gegeben.

9)

Die beiliegende Planskizze bildet einen wesentlichen Bestandteil des Pachtvertrages.

10)

Der Pachtvertrag ist in zweifacher Ausfertigung errichtet, davon jeder Vertragspartner eine Ausfertigung erhält.

Unterlaussa, 19.8.1998

Weyer, -9. Juli 1998

Verpächter:

Keissenstein Renate

Pächterin:

Für die Gemeinde Weyer Land

G. Winkler

Bürgermeister

M. Huber
Mitglied des Gemeindevorstandes



Mitglied des Gemeinderates

P. ...

Mitglied des Gemeinderates

Alida Dreher Huber

Am 07.05.2018 gab es zwischen der Marktgemeinde Weyer und Frau Renate Weissensteiner ein Gespräch bezüglich der Verlängerung des Pachtvertrages. Es ist vorgesehen, dass der Vertrag um 20 Jahre verlängert wird und eine Kündigungsmöglichkeit in den Vertrag aufgenommen wird.

Der Nachtrag zum Pachtvertrag stellt sich daher wie folgt dar:

Nachtrag zum Pachtvertrag vom 09. Juli 1998 bzw. 19. August 1998

abgeschlossen zwischen Frau Renate Weissensteiner, 8934 Unterlaussa Nr. 20, als Verpächterin einerseits und der Marktgemeinde Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer als Pächterin andererseits.

Der Punkt 3 des Pachtvertrages vom 09. Juli 1998 bzw. 19. August 1998 wird wie folgt abgeändert:

Die Pachtdauer wird um weitere 20 Jahre verlängert. Die Pacht wird somit für den Zeitraum vom 01. Jänner 2018 bis zum 31.12.2037 abgeschlossen. Das Vorrecht auf die Verlängerung des Pachtvertrages nach dem 31.12.2037, wird der Marktgemeinde Weyer eingeräumt.

Für beide Vertragsparteien besteht die Möglichkeit den Pachtvertrag unter der Einhaltung einer 12-Monats-Frist, mittels eingeschriebenen Brief, zu kündigen.

Bei grob fahrlässiger Verletzung der Vertragsbestimmungen kann der Pachtvertrag mit sofortiger Wirkung von beiden Vertragsparteien gekündigt werden.

Der Nachtrag zum Pachtvertrag vom 09. Juli 1998 bzw. 19. August 1998 wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer am 05. Juli 2018 beschlossen.

Verpächterin:

Pächterin:

(Datum; Unterschrift)

(Datum; Unterschrift)

Der Bauausschuss der Marktgemeinde Weyer wurde in seiner Sitzung am 19.06.2018 mit der Thematik befasst. Der Ausschuss empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig den Nachtrag zum Pachtvertrag zu beschließen.

Debatte:

GV Mag.^a Eva Aigner fragt, wie hoch die Pachtkosten sind.

AL Michael Schachner informiert, dass der jährliche Pachtzins für 2018 € 155,00 beträgt.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, vorstehenden Nachtrag zum Pachtvertrag vom 09. Juli 1998 bzw. 19. August 1998 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 14 Am Kreuzberg, Grdst.-Nr. 683/13, KG Weyer, Grundstücksverkauf an Seidnitzer, Kaufvertrag

Erläuterung:

Michael und Lisa Seidnitzer, wohnhaft 4464 Kleinreifling 178, beabsichtigten die Bauparzelle Nr. 683/13 im Ausmaß von 627 m² zu erwerben. Der Kaufpreis hätte betragen € 49,--/m², das sind € 30.723,-- (zzgl. Anschließungskosten Energie AG/Telekom). Der Grundkauf wäre mit einem Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht verbunden gewesen. Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 19.06.2018 dem Gemeinderat den Grundverkauf empfohlen.

Heute hatten die Käufer um 14 Uhr einen Beratungstermin mit dem Bausachverständigen, Hr. Ing. Krendl, im Gemeindeamt. Aufgrund des geplanten Objektes ist es für die Fam. Seidnitzer notwendig, eine andere Parzelle zu kaufen. Die Fam. Seidnitzer ersucht die Marktgemeinde Weyer das Grundstück Nr. 683/11, KG Weyer, mit einer Fläche von 852 m², erwerben zu dürfen.

Der Kaufvertrag wurde von Notar Mag. Steinhauser geändert. Der Kaufpreis beträgt € 49,--/m², das sind € 41.748,-- (zzgl. Anschließungskosten Energie AG/Telekom). Der Grundkauf ist mit einem Wiederkaufs- und Vorkaufsrecht verbunden.

Bgm. Klaffner ersucht um die Kenntnisnahme der Änderung und um den Beschluss des Kaufvertrages für das Grdstk.-Nr. 683/11.

Der Bürgermeister bringt den vorliegenden Kaufvertrag für das Grdstk.-Nr. 683/11 vollinhaltlich zur Kenntnis.

Kaufvertrag – siehe Beilage

Debatte:

GV DI Herbert Matzenberger befürwortet den Verkauf dieses Grundstückes.

GV Albert Aigner ist verwundert warum es Am Kreuzberg verschiedene Bebauungspläne gibt.

Der Vorsitzende informiert, dass es für dieses Grundstück einen Bebauungsplan gibt, der eine Planungsfreiheit in der Dachform zulässt. Die Auflagen im Bebauungsplan sind unterschiedlich. Herr Schmid-Kunz, der anfänglich sich für dieses Grundstück interessiert hat, hat sein Kaufinteresse zurückgezogen.

GRE Bernhard Kühholzer ersucht, eine schriftliche Bestätigung von Herrn Schmid-Kunz einzuholen.

Der Vorsitzende sagt, dass diese Angelegenheit für die Gemeinde erledigt ist, weil vertraglich nichts vereinbart wurde.

Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunthaler hofft, dass der Beschluss eine Signalwirkung für weitere Bauwerber hat.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorliegenden Kaufvertrag für das Grdstk.-Nr. 683/11, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weyer und Michael und Lisa Seidnitzer, zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 15 Marktplatz Weyer, Verordnung eines Halte- und Parkverbotes im Bereich des Wochenmarktes (Marktplatz 5 bis 7)

Erläuterung:

Da es in der letzten Zeit zu Platzproblemen bei den Standplätzen der Marktverkäufer beim samstäglichen Wochenmarkt in Weyer gekommen ist, soll nun das Halte- und Parkverbot im Bereich der Gebäude Marktplatz 5 (Sparkasse) bis Marktplatz 7 (Schmölz Kurt) wie folgt verordnet werden:

Verordnung

betreffend ein Halte- und Parkverbot auf dem Öffentlichen Gut, Grundstück Nr. 805/14.KG. 49323 Weyer im Bereich Marktplatz 5 (Eingang Sparkasse) mit der Zusatztafel „An Samstagen von 6 – 11 Uhr, Ausgenommen Marktfahrer, Pfeil links zeigend 16 m, Pfeil rechts zeigend 14 m.

Gemäß §§ 40 Abs. 2 Z 4, 43 O.ö. Gemeindeordnung 1990, LGBl 91/1990, und §§ 43 Abs. 1 lit b Z 1, 94d Z 4 lit a StVO 1960, BGBl I 159/1960 idgF, wird aufgrund des Beschlusses des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer vom 5. Juli 2018. für das Öffentliche Gut Grundstück Nr. 805/14, KG. 49323 Weyer im Bereich Marktplatz 5 (Sparkasse Weyer) ein Halte- und Parkverbot (§ 52 Z 13b StVO 1960, BGBl I 159/1960 idgF) mit folgender Zusatztafel: „An Samstagen von 6 – 11 Uhr, Ausgenommen Marktfahrer, Pfeil links zeigend 16 m Pfeil rechts zeigend 14 m (§ 54 leg.cit. StVO 1960) erlassen.

Der Bürgermeister:

Der Bereich des Halte- und Parkverbotes an Samstagen von 06.00 Uhr bis 11.00 Uhr ausgenommen Marktfahrer wird von der Sparkasse Richtung Ruhezone 16 m und von der Sparkasse Richtung Raiffeisenbank 14 m festgesetzt.

Der Bauausschuss hat sich in seiner Sitzung am 19.06.2018 mit dem Thema befasst und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die Beschlussfassung.

Die erforderliche Verordnung ist nun vom Gemeinderat zu beschließen.

Debatte:

GR Sabine Rußegger möchte wissen, wie viele Parkplätze durch diese Verordnung entfallen.

Der Vorsitzende teilt mit, dass in diesem Bereich zwei Parkplätze betroffen sind.

GR Sabine Rußegger: „*Es ist ein Wahnsinn, wenn man morgens aus dem Fenster schaut hat man eine Wagenburg auf dem Wochenmarkt vor sich. Können die nicht alle ausladen und ihre Pkw's oder Lkw's wegfahren, es sieht erstens nicht schön aus und außerdem kann sich das Ganze ein bisschen komprimieren und wir hätten dann wieder mehr Parkplätze.*“

GR Sabine Rußegger berichtet, dass laut Hinweis von Familie Maderthaler beim Überqueren der Straße am Marktplatz es schon mehrmals zu gefährlichen Situationen auf dem Schutzweg

zwischen PKW und Fußgängern gekommen ist. Schuld daran waren parkende Autos, die die Sicht verstellen haben.

Bürgermeister Gerhard Klaffner weiß Bescheid über die Vorfälle. Der Betroffene hat sein Zugfahrzeug umgestellt und diesbezüglich mit der Executive Kontakt aufgenommen. Ihm wurde zugesichert, dass es seitens der Executive keine Einwände gegen das Abstellen seiner Fahrzeuge gibt. Der Vorsitzende betont, dass durch diese Verordnung der gesetzmäßige Zustand für die Marktfahrer wiederhergestellt ist.

Für GR Sabine Rußegger stellt sich die Frage, ob der Anhänger nicht woanders parken könnte, damit für die Besucher mehr Parkplätze zur Verfügung stehen.

GV Albert Aigner erklärt, dass dies nicht möglich ist, weil der Marktfahrer seine Ware in dem Anhänger aufbewahrt.

Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunthaler: *„Inzwischen haben wir auf dem Marktplatz von den ganzen Ständlern zwei Ständler wo Schnaps verkauft wird. Wir haben einen Weinstand und wir haben eben den Betroffenen, wo alle Alkoholsorten ausgeschenkt werden und die markt-bekanntesten Alkoholiker am Samstagvormittag dort stehen.... Es gibt zig Beschwerden von Familien, von Eltern mit Kindern, die gehen nicht mehr auf dem Markt einkaufen. Es gibt auch nachweislich den Verlust an Käuferinnen und Käufer, weil sich das keiner mehr antun will, dort angepöbelt zu werden von Leuten mit Bierflaschen in der Hand, mit konsumierten Schnaps und Achterl im Glaserl. Ich habe mich erkundigt, in Steyr haben sie ein Alkoholverbot am Wochenmarkt schon längst eingeführt. In den anderen Städten ist es in den letzten Jahren überall diskutiert worden, deswegen heute meine Gegenstimme. Die betroffene Person, um die es da geht, neben den normalen Lebensmittelverkauf, ihren Gewinn durch den Verkauf und Ausschank von alkoholischen Getränken macht. Da bin ich nicht einverstanden.“*

GV DI Herbert Matzenberger versteht die Entscheidung von Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunthaler. Er sagt: *„Es macht keinen Sinn, wenn man den Wochenmarkt vergrößert, weil im Endeffekt der Beschluss auch aufgrund dessen gemacht wurde, weil der Wochenmarkt gewachsen ist. Es sind einige neue Verkäufer hier, die alkoholische Getränke ausschenken, wenn man diese Stände wegtut, dann würde man mit dem Platz auskommen. Andererseits muss er auch sagen, dass die Gemeinde aus dem Wirtschaftsausschuss dies publiziert hat und die Marktwirtinnen der Gemeinde selbst Alkohol ausgeschenkt haben. Eins muss man noch sagen, dass dann überall das Gleiche in der Ruhezone gilt. Nicht bei einer Veranstaltung „damas“ und bei einer anderen Veranstaltung „damas net“. Und das Anpöbeln hat vielleicht nicht mit dem Alkoholkonsum zu tun, sondern, weil die Leute schon strukturiert sind. Aber was ich unterschreiben kann ist, dass, wenn sie alkoholisiert sind, das ist auch im Gesetz geregelt, an Jugendliche und Alkoholisierte kein Alkohol ausgeschenkt werden darf.“*

GV Albert Aigner: *„Dass was ich da höre ist einfach nicht durchführbar. Da pöbelt vielleicht einer aus einem Gastgarten bei einem Wirten heraus. Sperren wir dann die Wirtshäuser zu, lassen wir keine Parteiveranstaltungen mehr zu oder schaffen wir den Adventmarkt ab, das ist ja auch eine Gemeindeveranstaltung wo Alkohol ausgeschenkt wird. Ich finde diese Anmerkungen sind absolut unrealistisch und ich möchte nun wissen, ob das jetzt ausdiskutiert wird oder ob es dazu einen eigenen Tagesordnungspunkt in einer Gemeinderatssitzung gibt, weil so kann man das nicht stehen lassen, das ist meiner Meinung nach ein wirtschaftlicher Blödsinn.“*

GR Markus Himmelstoss: *„Ich sehe das auch im Großen und Ganzen so wie Herr Vizebürgermeister Brunthaler, vielleicht nicht so krass, dass man ein Alkoholverbot verhängen sollte. Ich bin auch sehr viel auf dem Markt und höre diese Stimmung genauso.... Aber ich sehe es genauso, dass der Wochenmarkt nicht ein Markt sein soll, wo man Alkohol konsumiert, wo die Leute herumstehen und Alkohol trinken, dafür gibt es Gastgärten am Marktplatz. Ich glaube, dass es gut wäre, sich das näher anzuschauen und mit dem Betroffenen redet, darum enthalte ich mich auch der Stimme.“*

Der Vorsitzende begründet warum dieser Tagesordnungspunkt heute in der Gemeinderatssitzung behandelt wird und schlägt vor, dass sich der zuständige Ausschuss zum Thema „Wochenmarkt“ beschäftigen soll.

GV Mag.^a Eva Aigner: *„Ich verstehe nicht, warum man über die eine Person spricht. Die Verordnung wird allgemein beschlossen, es kann dann dort ein anderer Marktfahrer genauso stehen.“*

Bürgermeister Gerhard Klaffner sagt, dass dort theoretisch auch ein anderer Marktfahrer stehen kann. Die Gründe für die Verordnung sind, dass durch den Zuwachs der Marktfahrer die Parkplätze im Bereich der Raika verstellt wurden, das Halte- und Parkverbot aber ab dem Schutzweg verboten ist. Damit der rechtliche Zustand für diese Parkplätze hergestellt ist, soll die Verordnung erlassen werden.

GRE Gerhard Matzenberger spricht eine Bitte an die Bauernschaft aus, den Wochenmarkt im Balgsetzerhaus wieder zu beleben. Er findet es schade, dass das schöne Haus nicht genutzt wird und befürchtet eine Verschlechterung des Gebäudezustands.

GR Helmut Zisch lobt Tourismusobmann DI Herbert Matzenberger für seinen unermüdlichen Einsatz, den Wochenmarkt zu beleben.

GR Sabine Rußegger sieht keine Notwendigkeit für die Erlassung der Verordnung und erklärt nochmals die Gründe für ihre Gegenstimme.

GV DI Herbert Matzenberger, Obmann des Wirtschaftsausschusses sagt, dass er noch keine eindeutige Aufforderung erhalten hat, dass sich der Wirtschaftsausschuss mit dem Thema beschäftigen soll. Wenn es so sein sollte, bittet er um wörtliche Protokollierung dieser Ausführungen.

Antrag:

Der Vorsitzende stellt den Antrag, die Verordnung zur Erlassung eines Halte- und Parkverbotes im Bereich Marktplatz 5 bis 7 zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 20 : 3 Stimmen beschlossen.

Gegenstimmen: Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler (SPÖ)

GR Sabine Rußegger (ÖVP)

Enthaltung: GR Markus Himmelstoss (WBL)

TOP. 16 Wildbach- u. Lawinenverbauung, Hochwasserschutzprojekt Gaflenzbach/Dürnbach, Gemeindeanteil 2018, Finanzierungsplan

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 17.05.2018 wurde von der Direktion Inneres und Kommunales mitgeteilt, dass sich aufgrund der Überprüfung des Antrages der Gemeinde vom 25.04.2018 für das Vorhaben „Hochwasserschutzprojekt Gaflenzbach/Dürnbach, Gemeindeanteil 2018“ eine Finanzierungsmöglichkeit ergibt.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2018	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H. - Verteilvorgang 2	45.000	45.000
BZ - Sonderfinanzierung	135.000	135.000
Summe in Euro	180.000	180.000

Wir weisen in diesem Zusammenhang eindringlich auf die Einhaltung der Härteausgleichsfondskriterien hin!

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorliegenden Finanzierungsplan über das Vorhaben „Hochwasserschutzprojekt Gaflenzbach/Dürnbach, Gemeindeanteil 2018“ zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird durch Erheben der Hand einstimmig angenommen.

TOP. 17 Wildbach- u. Lawinenverbauung, Steinschlagverbauung Nach der Enns, Finanzierungsplan und Nutzungsvertrag

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 14.06.2018 wurde von der Direktion Inneres und Kommunales mitgeteilt, dass sich aufgrund der Überprüfung des Antrages der Gemeinde vom 06.06.2018 für das Vorhaben „Steinschlagverbauung Nach der Enns, Gemeindeanteil, Kostenerhöhung“ eine Finanzierungsmöglichkeit ergibt.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2018	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H. - Verteilvorgang 2	18.450	18.450
BZ - Sonderfinanzierung	55.350	55.350
Summe in Euro	73.800	73.800

Der bereits genehmigte Finanzierungsplan IKD-2016-240640/10-Ho vom 17. Mai 2018 mit Gesamtkosten in Höhe von 60.000 Euro wird mit dieser Erledigung ersetzt und ist somit gegenstandslos.

Wir weisen in diesem Zusammenhang eindringlich auf die Einhaltung der Härteausgleichsfondskriterien hin!

Die in der Finanzierungsdarstellung angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Die Gesamtkosten von € 73.800 setzen sich wie folgt zusammen:

€ 66.250,00 Interessentenbeitrag WLW (25 % der Baukosten = € 265.000,00)

€ 7.550,00 sonstige Kosten (Vermessung, Ablöse/Entschädigung)

In Bezug auf die BZ-Sonderfinanzierung teilt Fr. LR. Gerstorfer folgendes mit (Mail 03.04.2018):

„Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister!

Schon bei Beschlussfassung der Gemeindefinanzierung NEU im letzten Jahr war klar, dass Projekte zum unmittelbaren Schutz der Bevölkerung vor Hochwasser und anderen Katastrophen einer besonderen Finanzierung bedürfen. Zudem liegen Planung und Umsetzung meist nicht im direkten Einflussbereich der jeweiligen Gemeinde, weshalb eine Unterstützung aus dem Projektfonds nicht greift. Daher wurde in der Gemeindefinanzierung NEU auch auf die Notwendigkeit einer Sonderfinanzierung derartiger Projekte hingewiesen.

Offen blieb bislang lediglich die Höhe der Unterstützung durch Bedarfszuweisungsmittel. Zur Finanzierung des Hochwasserschutzes im Eferdinger Becken fanden seit geraumer Zeit zwischen Landesrat Hiegelsberger und mir intensive Gespräche statt. Dabei war mir wichtig, bei

einer finanziellen Lösung für die dort betroffenen Gemeinden gleichzeitig auch ein Finanzierungsmodell zu vereinbaren, das für ähnlich gelagerte Fälle in anderen Gemeinden ebenso Anwendung finden kann.

Ich bin daher froh, dass mein Kollege Max Hiegelsberger und ich uns darauf verständigen konnten, bei Hochwasserschutzprojekten, aber auch bei Projekten der Wildbach- und Lawinerverbauung, 75 % der Gemeindkosten aus unseren Ressorts zu tragen. Dies ist aus meiner Sicht notwendig, damit die Gemeinden trotz schwieriger finanzieller Rahmenbedingungen die notwendige Finanzausstattung erhalten, um weiterhin die Sicherheit ihrer Bürgerinnen und Bürger gewährleisten zu können.

Mit den besten Grüßen!
Landesrätin Birgit Gerstorfer“

In Zusammenhang mit die sonstigen Kosten in Höhe von € 7.550,00 war in Zusammenarbeit mit der WLW auch ein Nutzungsvertrag mit den betroffenen Grundstückseigentümern abzuschließen. Dieser Vertrag war im Vorfeld auszuarbeiten, weil ansonsten die WLW das Projekt nicht vorantreiben hätte können. Der Nutzungsvertrag wurde ebenfalls im Zuge der Finanzierungsplanerstellung an die IKD übermittelt und dort begutachtet.

Der Nutzungsvertrag, abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weyer und Kristine u. Dominik Riegler, wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Nutzungsvertrag – siehe Beilage

Debatte:

GV Albert Aigner ist über das Schreiben von der Wildbachverbauung verwundert. Er sagt, dass er die Gegebenheiten in Molln kennt und dieser Bau nicht mit dem Projekt in Weyer zu vergleichen ist.

GR Karl Haidinger fragt, welcher Zeitplan vorgesehen war, wenn das Schreiben von der Wildbachverbauung nicht gekommen wäre.

Der Vorsitzende informiert, dass mit der Wildbachverbauung ausgemacht war, dass sie, sobald der Finanzierungsplan beschlossen ist, mit dem Bau beginnen könnte.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorliegenden Finanzierungsplan über das Vorhaben „Steinschlagverbauung Nach der Enns, Gemeindeanteil, Kostenerhöhung“ sowie den Nutzungsvertrag mit Kristine und Dominik Riegler zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 18 Dorfzentrum Kleinreifling, Finanzierungsplan

Erläuterung:

Mit Schreiben vom 26.06.2018 wurde von der Direktion Inneres und Kommunales mitgeteilt, dass sich aufgrund der Überprüfung des Antrages der Gemeinde vom 20.06.2018 für das Vorhaben „Dorfzentrum Kleinreifling - Errichtung, Kostenerhöhung“ eine Finanzierungsmöglichkeit ergibt.

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	2017	2018	2019	2020	2021	Gesamt in Euro
Anteilsbetrag o.H. - Verteilvorgang 2		107.892				107.892
LZ, Kulturdirektion		40.000	40.000	40.000	50.000	170.000
BZ-Mittel	500.000	500.000	670.300	191.808		1.862.108
Summe in Euro	500.000	647.892	710.300	231.808	50.000	2.140.000

Der bereits genehmigte Finanzierungsplan IKD-2013-226359/38-Ho vom 13. Juni 2017 mit Gesamtkosten in Höhe von 1.840.300 Euro brutto wird mit dieser Erledigung ersetzt und ist somit gegenstandslos.

Von den in der vorstehenden Finanzierungsdarstellung insgesamt vorgesehenen Bedarfszuweisungsmittel 2017 in Höhe von 500.000 Euro wurde Ihnen bereits mit Beschluss der Oö. Landesregierung vom 11. Dezember 2017 eine erste Zahlung in Höhe von 69.468 Euro gewährt und am 18. Dezember 2017 flüssig gemacht sowie eine zweite Zahlung in Höhe von 94.220 Euro mit Beschluss der Oö. Landesregierung vom 22. Mai 2018 gewährt.

Der Finanzierungsplan ist nur unter der Voraussetzung gültig, dass die Kostenerhöhung sowie deren Finanzierung beim Projekt „Dorfzentrum Kleinreifling - Errichtung“ nachträglich im Mittelfristigen Finanzplan dargestellt werden als auch die korrekte Darstellung der Verwendung der Ansparmittel und so auch im Gemeinderat beschlossen wird.

Für die Gewährung und Flüssigmachung der für 2020 in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung ist die Vorlage der Endabrechnung (gemäß Musterformular) erforderlich.

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Folgejahre angeführten Bedarfszuweisungsmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für die Folgejahre vorgemerkten BZ-Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden.

Unter der Voraussetzung, dass der Gemeinderat den oben angeführten Finanzierungsplan beschließt, wird die Genehmigung gemäß § 86 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 25/2018, gleichzeitig erteilt. Eine auszugsweise Protokollabschrift über die entsprechende Gemeinderatssitzung ist ehest möglich, aber spätestens mit dem Antrag auf Flüssigmachung der nächsten Rate der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel vorzulegen.

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Die Gemeinde hat sich zu bemühen, dass diese Landeszuschüsse auch tatsächlich gewährt werden. Die Direktion Inneres und Kommunales hat keinen Einfluss in welchen Jahren und in welcher Höhe die LZ-Mittel gewährt werden.

Maßnahmen nach dem Oö. Kulturförderungsgesetz:

Sind zur Finanzierung von Hochbauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden Landesbeiträge und Bedarfszuweisungen im Ausmaß von insgesamt mehr als 50 % der Bausumme vorgesehen, sind nach der Oö. Kulturförderungsgesetz-Novelle 2000, LGBl. Nr. 58/2000, Aufwendungen für kulturelle Zwecke in Höhe von mindestens 1,5 % der Bausumme zu tätigen.

Im Formblatt "Zusammenstellung der Kosten bei Durchführung von Hochbauvorhaben von oberösterreichischen Gemeinden, Gemeindeverbänden und freien Wohlfahrtsträgern" sind diese Aufwendungen unter der Rubrik "KUNST AM BAU" darzustellen bzw. auszuweisen (siehe unseren Erlass vom 10. Dezember 2001, Gem-010048/63-2000-Lg/Dr).

Für Fragen und Auskünfte in dieser Angelegenheit ist die Direktion Kultur sachlich zuständig.

Allfällige Zwischenfinanzierungsdarlehen sind gesondert mit den dafür vorgesehenen Formalitäten zu beantragen.

Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 25/2018.

Die Bestimmungen des Erlasses Gem-310004/119-2006-Mt vom 13. Dezember 2006 (betr. die Kostendämpfung bei vom Land mitfinanzierten Bauvorhaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden) sind zu beachten. Insbesondere weisen wir auf die Richtlinien betreffend Kostenerhöhungen hin, bei deren Nichtbeachtung die Förderfähigkeit der Mehrkosten nicht mehr gegeben ist.

Der Bauausschuss wurde in seiner Sitzung am 19.06.2018 über den Projektstand informiert und empfiehlt dem Gemeinderat einstimmig die vorgeschlagene Finanzierung zu beschließen.

Debatte:

GV Albert Aigner schlägt vor, die Zwischenfinanzierung auch gleich mit zu beschließen.

AL Michael Schachner erklärt, dass, über die Aufnahme eines Darlehens eine neuerliche Ausschreibung erfolgt.

GRE Bernhard Kühholzer stellt fest, dass die Gesamtkosten ursprünglich höher waren. Er möchte wissen, ob Gewerke ganz gestrichen wurden oder, ob die Gemeinde nachverhandelt hat.

Der Vorsitzende sagt, dass die Kostensenkungen aufgrund von Nachverhandlungen und aufgrund von Streichungen auf Anordnung des Landes entstanden sind.

GV DI Herbert Matzenberger bedankt sich bei Bürgermeister Gerhard Klaffner, dass nach den schwierigen Verhandlungs- und Planungsarbeiten das Projekt doch noch realisiert werden kann.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorliegenden Finanzierungsplan über das Vorhaben „Dorfzentrum Kleinreifling - Errichtung, Kostenerhöhung“ zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 19 Wassergenossenschaft Hausbauernhöhe, Haftungsübernahme der Gemeinde für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage

Erläuterung:

Zur Umsetzung der wasserrechtlich geforderten Abwasserbeseitigungsanlagen in Unterl-
aussa haben sich u.a. zwei Wassergenossenschaften gebildet. Die Projekte für die Haus-
bauernhöhe und für Sonndorf stehen unmittelbar vor der Umsetzung. Die wasserrechtlichen
Bewilligungen liegen den Wassergenossenschaften vor. Noch im heurigen Jahr soll der Bau
der Abwasserbeseitigungsanlagen abgewickelt werden.

Die Wassergenossenschaften Hausbauernhöhe und Sonndorf haben bei der Marktgemeinde
Weyer um die Haftungsübernahme der für den Bau notwendigen Bankdarlehen angesucht.
In der Sitzung des Gemeinderates am 19.04.2018 wurde bereits ein diesbezüglicher Grund-
satzbeschluss zur Haftungsübernahme gefasst.

Mit Schreiben v. 18.05.2018 bestätigt die IKD, dass die Vorprüfung der Vertragsunterlagen nur
geringe Beanstandungen ergeben hat. Diese wurden bereits von der Raiffeisenbank Admont
in den Bürgschaftsvertrag eingearbeitet (Verweis auf GemO u. GRS).

Das Darlehen in Höhe von € 90.000,00 wird von der WG Hausbauernhöhe bei der Raiffeisen-
bank Admont aufgenommen.

Der Bürgschaftsvertrag sowie der Abstattungskreditvertrag (inkl. Datenschutzerklärung) liegt
der Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat zugrunde und soll in dieser Form ange-
nommen werden.

Der Bürgschaftsvertrag bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Bürgschaftsvertrag sowie der Abstattungskreditvertrag (inkl. Datenschutzerklärung) wird
dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.



BÜRGSCHAFTSVERTRAG

zwischen dem Bürgen Marktgemeinde Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer, Österreich (FN) und dem Kreditgeber Raiffeisenbank Admont eGen, Hauptstrasse 33, 8911 ADMONT (FN83066g).

Vertragsaufbau

- A Schuldverhältnis
- B Sicherstellung
- C Sonstige Bestimmungen
- D Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Schuldverhältnis

Abstattungskreditvertrag vom 28.05.2018 EUR 90.000,00
Kreditnehmer Wassergenossenschaft Hausbauemhöhe I, Unterlaussa 43, 8934 Altenmarkt, Österreich (FN)

B Sicherstellung

Zur Sicherstellung aller bestehenden und künftigen Forderungen des Kreditgebers einschließlich Zinsen, Spesen und sonstigen Nebengebühren aus o.a. Schuldverhältnis, dessen nähere Vertragsbedingungen dem Bürgen zur Kenntnis gebracht wurden, einschließlich aller Forderungen, die dem Kreditgeber aufgrund eines Rücktritts des Kreditnehmers vom Kreditvertrag gegen den Kreditnehmer zustehen, übernimmt dieser die Haftung als Ausfallsbürge zur ungeteilten Hand. Der Bürge kann erst dann in Anspruch genommen werden, wenn der Kreditnehmer zu zahlen unvernünftig ist. Der Bürge kann sofort in Anspruch genommen werden, wenn gegen den Kreditnehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dieser unbekannt Aufenthaltsort hat.

VERWENDUNGSZWECK: Errichtung einer Kläranlage

LAUFZEIT: 28.05.2018 bis 31.12.2028

Dieser Vertrag ist gemäß Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 25/2018, genehmigungspflichtig und wird gemäß den Bestimmungen des § 106, Abs. 3, leg. cit. erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtskräftig.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 05.07.2018, TOP 19, behandelt.

Der Kreditgeber ist berechtigt, über die Forderungen aus dem Kreditvertrag eine Treuhandvereinbarung nach § 1 Abs. 6 des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) oder nach § 2 Abs. 1a Pfandbriefgesetz abzuschließen, und aufgrund dieser Vereinbarung die Kreditforderung treuhänderisch für die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG oder die Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft zu halten.

Der Bürge nimmt zur Kenntnis, dass in diesem Fall solche Forderungen samt allem Anhang ganz oder teilweise in einen Deckungsstock der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG für fundierte Bankschuldverschreibungen oder in einen Deckungsstock der Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft für Pfandbriefe aufgenommen werden können.

Sobald der Kreditgeber von diesem Recht Gebrauch macht, haften die Forderungen für die Bedienung der von der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG emittierten fundierten Bankschuldverschreibungen oder der von der Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft emittierten Pfandbriefe.

Das Aufrechnungsverbot gemäß § 2 Abs. 2 Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen bzw. § 5 Abs. 2 Pfandbriefgesetz wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Weitere Verständigungen hierüber unterbleiben einvernehmlich.

C Sonstige Bestimmungen

1. **Gerichtsstand:**
Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gemäß § 104 JN das Bezirksgericht Liezen vereinbart.
2. **Beendigung:**
Die Bürgschaft erlischt nicht durch vorübergehende Rückzahlung bei Fortbestand des Kontokorrentkreditverhältnisses. Die Bürgschaft für ein unbefristetes Schuldverhältnis kann seitens des Bürgen zum Ende eines Kalenderquartals, frühestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich aufgekündigt werden. Die Kündigung lässt die Haftung des Bürgen für zum Kündigungstermin ausgenützte Beträge samt Nebengebühren unberührt. Im Übrigen kann der Bürge aber auch nach Wirksamwerden der Kündigung noch in Anspruch genommen werden, wenn der Kreditgeber Beträge, die er vor dem Kündigungstermin im Zusammenhang mit dem Kredit oder aus dieser Bürgschaft vereinnahmt hat, nach dem Kündigungstermin aus dem Titel der Anfechtung wieder herausgeben muss.
3. **Kreditverlängerung:**
Bei Verlängerung der getroffenen Kreditvereinbarung bleibt die Bürgschaft aufrecht.
4. **Sonstige Sicherheiten des Kreditgebers:**
Sicherheitenerlöse und Rückzahlungen werden zunächst auf den unverbürgten Schuldteil verrechnet. Auf den Bürgen gehen nur die im Kredit/Darlehensvertrag angeführten Sicherheiten über und diese erst nach vollständiger Bezahlung der Bürgschaftsverbindlichkeit.
5. **Haftungsausschluss:**
Der Kreditgeber haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit bei Eintreibungsmaßnahmen gegen den Kreditnehmer.
6. **Aufzeichnungen des Kreditgebers:**
Für eine von den Aufzeichnungen des Kreditgebers abweichende Höhe der Bürgschaftsschuld ist der Bürge beweispflichtig.
7. **Informationen:**
Der Kreditgeber ist nicht verpflichtet, von sich aus den Bürgen vom jeweiligen Stand der verbürgten Schuld zu unterrichten.
8. **Deckungswechsel:**
Der Kreditgeber ist berechtigt, den Wechsel in allen Teilen nach Belieben auszustellen, die den gesamten fälligen Forderungen gegen den Bürgen im Zeitpunkt der Ausstellung entsprechenden Wechselsumme einzusetzen und mit dem Wechsel nach Wechselrecht vorzugehen; die Geltendmachung stellt keine Umwandlung der Forderung gegen den Bürgen dar, sodass bestellte Sicherheiten aufrecht bleiben.
9. **Kosten:**
Mit der Einräumung und/oder Verwertung dieser Sicherheit entstehende Steuern, Gebühren und Kosten trägt der Bürge.
10. **Bankgeheimnis / Datenschutz:**
Der Bürge stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt) zu und bindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.

D Allgemeine Geschäftsbedingungen

Weiters gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung.

Der Bürge bestätigt den Erhalt einer Vertragskopie und der Datenschutzerklärung.

ADMONT, 28.05.2018

Raiffeisenbank Admont eGen

.....
Marktgemeinde Weyer



ABSTATTUNGSKREDITVERTRAG

IBAN AT54 3800 1000 1406 6310

zwischen dem Kreditnehmer Wassergenossenschaft Hausbauernhöhe I, Unterlaussa 43, 8934 Altenmarkt, Österreich (FN) und dem Kreditgeber Raiffeisenbank Admont eGen, Hauptstrasse 33, 8911 ADMONT, Österreich (FN 83066g)

Vertragsaufbau

- A Kreditgegenstand und Konditionen
- B Sonstige Kreditbedingungen
- C Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Kreditgegenstand und Konditionen

Einmal ausnützbarer Kredit EUR 90.000,00

Sollzinssatz 1,5 % p.a. entsprechend der Entwicklung EURIBOR 6-Monats-Satz, Berechnungsbasis letzter Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode mit einem Aufschlag von 1,5 %-Punkten. Anpassung halbjährlich, erstmals am 01.07.2018, auf ganze Achtel (0,125) aufgerundet.

Mindestzinssatz 1,5 % p.a.

Der Kreditgeber ist berechtigt, den Aufschlag/Mindestzinssatz entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers und Punkt B 4. dieses Vertrages zu ändern.
Zinsberechnung auf Basis von Monaten mit der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen.

Verzugszinssatz 5 % p.a.

Abschlussstermine 30.06. und 31.12.

Verwendungszweck: Errichtung einer Kläranlage

Einmaliges Bereitstellungsentgelt (laufzeitunabhängig) EUR 500,00.
Kontoführungsentgelt pro Abschlussstermin EUR 31,26.

Rückzahlung in 20 halbjährlichen Pauschalraten EUR 4.899,31 jeweils am 30.06. und 31.12., beginnend mit 30.06.2019; Ratenanpassung bei Konditionenänderung. Bis zum 31.12.2018 sind die Zinsen und Nebengebühren zu den Abschlusssterminen zu bezahlen.

Bei Deckung zu Lasten IBAN AT21 3800 1000 0402 1002 bei BIC RZSTAT2G001 Raiffeisenbank Admont eGen .

Sicherheiten/Versicherungen:

- Bürgschaft 6,25 % Christiane Berger, geb. 04.09.1955, Unterlaussa 41, 8934 Altenmarkt bei St. Gallen, Österreich
- Bürgschaft 12,5 % Heinz Brunthaler, geb. 03.05.1966, Unterlaussa 55, 8934 Altenmarkt bei St. Gallen, Österreich
- Bürgschaft 12,5 % Forstverwaltung Weyer Baufond der Katholischen Kirche Österreichs, Obsweyer 6, 3335 Weyer, Österreich (FN)
- Bürgschaft 6,25 % Franz Berger, geb. 28.04.1948, Unterlaussa 41, 8934 Altenmarkt bei St. Gallen, Österreich
- Bürgschaft 12,5 % Johannes Zellnig, geb. 16.09.1967, Unterlaussa 43, 8934 Altenmarkt bei St. Gallen,

Österreich

- Bürgschaft 12,5 % Pamela Hinding, geb. 31.03.1975, Harrerstraße 8, 4512 Weißkirchen, Österreich
- Bürgschaft 12,5 % Rudolf Reitbauer, geb. 06.02.1951, Eisenstraße 17, 4451 Garsten, Österreich
- Bürgschaft 12,5 % Engelbert Zick, geb. 10.10.1979, Unterlaussa 35, 8934 Altenmarkt, Österreich
- Bürgschaft 12,5 % Roman Hufnagl, geb. 16.02.1952, Hofergraben 15, 4400 Steyr, Österreich
- Ausfallsbürgschaft Marktgemeinde Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer, Österreich (FN)

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, Sicherheiten zu Gunsten Dritter nur im Einvernehmen mit dem Kreditgeber zu bestellen.

Tritt der Kreditgeber seine Forderungen gegen den Kreditnehmer als Sicherheit für eine erhaltene Refinanzierung an einen Refinanzierungsgeber ab, verzichtet der Kreditnehmer unbedingt (auch für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Kreditgebers) und unwiderruflich darauf, gegen die abgetretenen Forderungen mit Forderungen, die ihm aus welchem Titel immer gegen den Kreditgeber zustehen können, aufzurechnen.

Der Kreditgeber ist berechtigt, über die Forderungen aus dem Kreditvertrag eine Treuhandvereinbarung nach § 1 Abs. 6 des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) oder nach § 2 Abs. 1a Pfandbriefgesetz abzuschließen, und aufgrund dieser Vereinbarung die Kreditforderung treuhändig für die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG oder die Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft zu halten.

In diesem Fall können solche Forderungen ganz oder teilweise in einen Deckungsstock der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG für fundierte Bankschuldverschreibungen oder in einen Deckungsstock der Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft für Pfandbriefe aufgenommen werden

Sobald der Kreditgeber von diesem Recht Gebrauch macht, haften die Forderungen für die Bedienung der von der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG emittierten fundierten Bankschuldverschreibungen oder der von der Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft emittierten Pfandbriefe.

Das Recht des Kreditnehmers, mit eigenen Forderungen, die ihm gegen den Kreditgeber zustehen, gegen Forderungen, welche die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG oder die Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft in den jeweiligen Deckungsstock aufgenommen hat, aufzurechnen, ist gesetzlich ausgeschlossen (§ 2 Abs. 2 FBSchVG bzw. § 5 Abs. 2 Pfandbriefgesetz).

Weitere Verständigungen hierüber unterbleiben einvernehmlich.

Der Kreditnehmer stimmt hiermit weiters ausdrücklich zu, dass - für den Fall der Aufnahme in einen Deckungsstock - der Kreditgeber die Identität und Adresse des Kreditnehmers, das Datum der Gewährung des Kredits, die Höhe, die Laufzeit und den Zinssatz des Kredits, den sonstigen Inhalt des Kreditvertrages, die Eigenschaften der verpfändeten Liegenschaft (einschließlich ihrer Bewertung durch den Kreditgeber), alle auf den Kredit geleisteten Zahlungen sowie jeden Zahlungsverzug an die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG oder die Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft offenbart (Entbindung vom Bankgeheimnis gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG) und die betreffenden Daten übermittelt.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gemäß § 104 JN das Bezirksgericht Liezen vereinbart.

B. Sonstige Kreditbedingungen

1. Kontokorrentmäßige Verrechnung

Das Kreditkonto wird zu den Abschlussterminen kontokorrentmäßig abgeschlossen, ihm können angelastet werden: Kapitalziehungen, Zinsen und alle Nebengebühren (Provisionen, Spesen, Barauslagen etc.), alle Rückgriffsansprüche aus Garantien, Akkreditiven, aus Wechselankäufen, Kreditkartenhaftungen etc., sowie alle notwendigen und zweckentsprechenden Kosten der außergerichtlichen Betreuung, soweit sie vom Kreditnehmer verschuldet wurden und in angemessenem Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

2. Jährliches Saldoanerkennnis

Zu jedem 31.12. erhält der Kreditnehmer einen Kontoabschluss. Sofern er nicht binnen zwei Monaten ab Erhalt schriftlich widerspricht, gilt sein Schweigen als Saldoanerkennnis.

3. Zinsen

Solizinsen werden vom jeweiligen Saldo des Kreditkontos im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen verrechnet; im Verzugsfall zuzüglich Verzugszinsen vom fälligen Betrag, bei kurzfristigen Ausweitungen eines Kreditrahmens zuzüglich Überziehungszinsen vom Ausweitungsbetrag.

4. Zinsanpassungsklausel

Der Kreditgeber ist berechtigt, bei Veränderung der für den Kreditvertrag maßgeblichen Umstände, insbesondere bei Veränderung der jeweiligen Geld-, Kredit- oder Kapitalmarktverhältnisse, der gesetzlichen Rahmenbedingungen, der Refinanzierungskosten oder der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers eine entsprechende Anpassung des vereinbarten Zinssatzes bzw. bei Indikatorgebundener Verzinsung des vereinbarten Aufschlages vorzunehmen.

5. Pauschalraten

Diese umfassen Kapital, Zinsen und Nebengebühren. Die Höhe der letzten Rate ergibt sich aus dem Kontoabschluss.

6. Beendigung, Verweigerung der Kreditauszahlung

Kündigung: Jeder Vertragspartner kann unbefristete Kreditverträge jederzeit mit dreimonatiger Kündigungsfrist kündigen.

Auflösung: Aus wichtigem Grund ist der Kreditgeber jederzeit berechtigt, den gesamten Kredit sofort fällig zu stellen bzw. die Kreditauszahlung zu verweigern.

Wichtige Gründe i.S.d. Z 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind insbesondere:

schwerwiegender Zahlungsverzug

Verstoß gegen wichtige Vertragsbestimmungen.

7. Kontrollwechsel

Der Kreditgeber ist berechtigt, weitere Auszahlungen unter diesem Kreditvertrag zu verweigern und/oder den Kredit mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen, wenn sich die Kontrolle am Kreditnehmer ändern sollte. Kontrolle bedeutet, dass eine Person oder eine Gruppe von Personen, die gemeinsam handelt, direkt oder indirekt mehr als 50% der Anteile und/oder der Stimmrechte am Kreditnehmer hält.

8. Deckungswechsel

Der Kreditgeber ist jederzeit berechtigt, den Wechsel in allen Teilen nach Belieben auszustellen, die den gesamten Forderungen aller Art des Kreditgebers gegenüber dem Kreditnehmer im Zeitpunkt der Ausstellung entsprechende Wechselsumme einzusetzen und mit dem Wechsel nach Wechselrecht vorzugehen; die Geltendmachung stellt keine Umwandlung der ursprünglichen Forderungen dar, sodass bestellte Sicherheiten aufrecht bleiben.

9. Informationen

Der Kreditnehmer hat über wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse unverzüglich zu informieren und binnen sechs Monaten nach Bilanzstichtag den bestätigten Jahresabschluss (samt Anhang und Lagebericht) vorzulegen.

Der Kreditgeber und/oder ein auf Kosten des Kreditnehmers bestellter Wirtschaftsprüfer hat Einsicht in Geschäfts- und Buchungsunterlagen.

10. Bankgeschäftliche Zusammenarbeit

Der Kreditnehmer wickelt seinen Zahlungsverkehr ausschließlich, bei Bestehen sonstiger Bankverbindungen zumindest im Ausmaß des jeweils in Anspruch genommenen Kredites über den Kreditgeber ab; weitere Kreditaufnahmen sowie den Abschluss von Leasing- und Factoring-Verträgen wird er im Einvernehmen mit dem Kreditgeber vornehmen, der zustimmen wird, wenn nach seiner Einschätzung dadurch die Einbringlichkeit dieses Kredites nicht gefährdet erscheint.

11. Solidarhaftung/Einzeldisposition

Mehrere Kreditnehmer haften zur ungeteilten Hand. Dem Kreditgeber gegenüber ist jeder allein zur Disposition berechtigt.

12. Bankgeheimnis/Datenschutz

Der Kreditnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt) zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.

C Allgemeine Geschäftsbedingungen

Weiters gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung; besonders wird auf die Ziffern 2, 11, 19, 20, 21, 38, 43 und 69 hingewiesen.

Debatte:

GV Aigner Albert bemängelt, dass die Wassergenossenschaft das Darlehen bei keiner heimischen Bank aufgenommen hat.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Bürgschaftsvertrag sowie den Abstatungskreditvertrag (inkl. Datenschutzerklärung) zu beschließen sowie die Haftung für das Darlehen der Wassergenossenschaft Hausbauernhöhe in Höhe von € 90.000,00 bei der Raiffeisenbank Admont zu übernehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 20 Wassergenossenschaft Sonndorf, Haftungsübernahme der Gemeinde für den Bau der Abwasserbeseitigungsanlage

Erläuterung:

Zur Umsetzung der wasserrechtlich geforderten Abwasserbeseitigungsanlagen in Unterl-
aussa haben sich u.a. zwei Wassergenossenschaften gebildet. Die Projekte für die Haus-
bauernhöhe und für Sonndorf stehen unmittelbar vor der Umsetzung. Die wasserrechtlichen
Bewilligungen liegen den Wassergenossenschaften vor. Noch im heurigen Jahr soll der Bau
der Abwasserbeseitigungsanlagen abgewickelt werden.

Die Wassergenossenschaften Hausbauernhöhe und Sonndorf haben bei der Marktgemeinde
Weyer um die Haftungsübernahme der für den Bau notwendigen Bankdarlehen angesucht.
In der Sitzung des Gemeinderates am 19.04.2018 wurde bereits ein diesbezüglicher Grund-
satzbeschluss zur Haftungsübernahme gefasst.

Mit Schreiben v. 18.05.2018 bestätigt die IKD, dass die Vorprüfung der Vertragsunterlagen nur
geringe Beanstandungen ergeben hat. Diese wurden bereits von der Raiffeisenbank Admont
in den Bürgschaftsvertrag eingearbeitet (Verweis auf GemO u. GRS).

Das Darlehen in Höhe von € 101.000,00 wird von der WG Sonndorf bei der Raiffeisenbank
Admont aufgenommen.

Der Bürgschaftsvertrag sowie der Abstattungskreditvertrag (inkl. Datenschutzerklärung) liegt
der Beratung und Beschlussfassung im Gemeinderat zugrunde und soll in dieser Form ange-
nommen werden.

Der Bürgschaftsvertrag bedarf der aufsichtsbehördlichen Genehmigung.

Der Bürgschaftsvertrag sowie der Abstattungskreditvertrag (inkl. Datenschutzerklärung) wird
dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.



BÜRGSCHAFTSVERTRAG

zwischen dem Bürgen Marktgemeinde Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer, Österreich und dem Kreditgeber Raiffeisenbank Admont eGen, Hauptstrasse 33, 8911 ADMONT (FN83066g).

Vertragsaufbau

- A Schuldverhältnis
- B Sicherstellung
- C Sonstige Bestimmungen
- D Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Schuldverhältnis

Abstattungskreditvertrag vom 27.04.2018 EUR 101.000,00
Kreditnehmer Wassergenossenschaft "Sonndorf Abwasser", Unterlaussa 65, 8934 Altenmarkt, Österreich

B Sicherstellung

Zur Sicherstellung aller bestehenden und künftigen Forderungen des Kreditgebers einschließlich Zinsen, Spesen und sonstigen Nebengebühren aus o.a. Schuldverhältnis, dessen nähere Vertragsbedingungen dem Bürgen zur Kenntnis gebracht wurden, einschließlich aller Forderungen, die dem Kreditgeber aufgrund eines Rücktritts des Kreditnehmers vom Kreditvertrag gegen den Kreditnehmer zustehen, übernimmt dieser die Haftung als Ausfallsbürge zur ungeteilten Hand. Der Bürge kann erst dann in Anspruch genommen werden, wenn der Kreditnehmer zu zahlen unvermögend ist. Der Bürge kann sofort in Anspruch genommen werden, wenn gegen den Kreditnehmer ein Insolvenzverfahren eröffnet oder dieser unbekanntem Aufenthaltsort ist.

VERWENDUNGSZWECK: Errichtung einer Kläranlage

LAUFZEIT: 27.04.2018 bis 31.12.2033

Dieser Vertrag ist gemäß Oö. Gemeindeordnung 1990 (Oö. GemO 1990), LGBl. Nr. 91/1990, in der Fassung des Landesgesetzes LGBl. Nr. 25/2018, genehmigungspflichtig und wird gemäß den Bestimmungen des § 106, Abs. 3, leg. cit. erst mit der aufsichtsbehördlichen Genehmigung rechtskräftig.

Dieser Vertrag wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 05.07.2018, TOP 20, behandelt.

Der Kreditgeber ist berechtigt, über die Forderungen aus dem Kreditvertrag eine Treuhandvereinbarung nach § 1 Abs. 6 des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) oder nach § 2 Abs. 1a Pfandbriefgesetz abzuschließen, und aufgrund dieser Vereinbarung die Kreditforderung treuhänderisch für die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG oder die Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft zu halten.

Der Bürge nimmt zur Kenntnis, dass in diesem Fall solche Forderungen samt allem Anhang ganz oder teilweise in einen Deckungsstock der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG für fundierte Bankschuldverschreibungen oder in einen Deckungsstock der Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft für Pfandbriefe aufgenommen werden können.

Sobald der Kreditgeber von diesem Recht Gebrauch macht, haften die Forderungen für die Bedienung der von der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG emittierten fundierten Bankschuldverschreibungen oder der von der Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft emittierten Pfandbriefe.

Das Aufrechnungsverbot gemäß § 2 Abs. 2 Gesetz betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen bzw. § 5 Abs. 2 Pfandbriefgesetz wird hiermit zur Kenntnis gebracht.

Weitere Verständigungen hierüber unterbleiben einvernehmlich.

C Sonstige Bestimmungen

1. Gerichtsstand:
Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gemäß § 104 JN das Bezirksgericht Liezen vereinbart.
2. Beendigung:
Die Bürgschaft erlischt nicht durch vorübergehende Rückzahlung bei Fortbestand des Kontokorrentkreditverhältnisses. Die Bürgschaft für ein unbefristetes Schuldverhältnis kann seitens des Bürgen zum Ende eines Kalenderquartals, frühestens jedoch nach Ablauf von fünf Jahren unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist schriftlich aufgekündigt werden. Die Kündigung lässt die Haftung des Bürgen für zum Kündigungstermin ausgenützte Beträge samt Nebengebühren unberührt. Im Übrigen kann der Bürge aber auch nach Wirksamwerden der Kündigung noch in Anspruch genommen werden, wenn der Kreditgeber Beträge, die er vor dem Kündigungstermin im Zusammenhang mit dem Kredit oder aus dieser Bürgschaft vereinnahmt hat, nach dem Kündigungstermin aus dem Titel der Anfechtung wieder herausgeben muss.
3. Kreditverlängerung:
Bei Verlängerung der getroffenen Kreditvereinbarung bleibt die Bürgschaft aufrecht.
4. Sonstige Sicherheiten des Kreditgebers:
Sicherheitenerlöse und Rückzahlungen werden zunächst auf den unverbürgten Schuldteil verrechnet. Auf den Bürgen gehen nur die im Kredit/Darlehensvertrag angeführten Sicherheiten über und diese erst nach vollständiger Bezahlung der Bürgschaftsverbindlichkeit.
5. Haftungsausschluss:
Der Kreditgeber haftet nicht für leichte Fahrlässigkeit bei Eintreibungsmaßnahmen gegen den Kreditnehmer.
6. Aufzeichnungen des Kreditgebers:
Für eine von den Aufzeichnungen des Kreditgebers abweichende Höhe der Bürgschaftsschuld ist der Bürge beweispflichtig.
7. Informationen:
Der Kreditgeber ist nicht verpflichtet, von sich aus den Bürgen vom jeweiligen Stand der verbürgten Schuld zu unterrichten.
8. Kosten:
Mit der Einräumung und/oder Verwertung dieser Sicherheit entstehende Steuern, Gebühren und Kosten trägt der Bürge.
9. Bankgeheimnis / Datenschutz:
Der Bürge stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt) zu und bindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.

D Allgemeine Geschäftsbedingungen

Weiters gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung.

Der Bürge bestätigt den Erhalt einer Vertragskopie und der Datenschutzerklärung.

ADMONT, 27.04.2018

Raiffeisenbank Admont eGen

.....
Marktgemeinde Weyer



ABSTATTUNGSKREDITVERTRAG

IBAN AT46 3800 1000 1406 6260

zwischen dem Kreditnehmer Wassergenossenschaft "Sonndorf Abwasser", Unterlaussa 65, 8934 Altenmarkt, Österreich und dem Kreditgeber Raiffeisenbank Admont eGen, Hauptstrasse 33, 8911 ADMONT, Österreich (FN 83066g)

Vertragsaufbau

- A Kreditgegenstand und Konditionen
- B Sonstige Kreditbedingungen
- C Allgemeine Geschäftsbedingungen

A Kreditgegenstand und Konditionen

Einmal ausnützbare Kredit EUR 101.000,00

Sollzinssatz 1,5 % p.a. entsprechend der Entwicklung EURIBOR 6-Monats-Satz, Berechnungsbasis letzter Tagessatz vor Beginn einer Zinsperiode mit einem Aufschlag von 1,5 %-Punkten. Anpassung halbjährlich, erstmals am 01.07.2018, auf ganze Achtel (0,125) aufrunden.

Mindestzinssatz 1,5 % p.a.

Der Kreditgeber ist berechtigt, den Aufschlag/Mindestzinssatz entsprechend den wirtschaftlichen Verhältnissen des Kreditnehmers und Punkt B 4. dieses Vertrages zu ändern.

Zinsberechnung auf Basis von Monaten mit der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen.

Abschlussstermine 30.06. und 31.12.

Verwendungszweck: Errichtung einer Kläranlage

Einmaliges Bereitstellungsentgelt (laufzeitunabhängig) EUR 500,00.

Kontoführungsentgelt pro Abschlussstermin EUR 31,26.

Rückzahlung in 30 halbjährlichen Pauschalraten EUR 3.809,45 jeweils am 30.06. und 31.12., beginnend mit 30.06.2019; Ratenanpassung bei Konditionenänderung. Bis zum 31.12.2018 sind die Zinsen und Nebengebühren zu den Abschlusssterminen zu bezahlen.

Bei Deckung zu Lasten IBAN AT65 3800 1000 0402 0889 bei BIC RZSTAT2G001 Raiffeisenbank Admont eGen.

Sicherheiten/Versicherungen:

- Ausfallsbürgschaft Marktgemeinde Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer, Österreich (FN)
- Bürgschaft 14,29 % Franz Rodlauer, geb. 12.08.1958, Unterlaussa 32, 8934 Altenmarkt bei St. Gallen, Österreich
- Bürgschaft 7,14 % Norbert Wildling, geb. 02.11.1964, Unterlaussa 31, 8934 Altenmarkt bei St. Gallen, Österreich
- Bürgschaft 7,14 % Richard Schaupp, geb. 21.02.1953, Unterlaussa 67, 8934 Altenmarkt bei St. Gallen, Österreich
- Bürgschaft 14,29 % Wilma Stecher, geb. 26.04.1957, Unterlaussa 63, 8934 Altenmarkt bei St. Gallen, Österreich
- Bürgschaft 14,29 % Annemarie Wedl, geb. 07.02.1948, Unterlaussa 64, 8934 Altenmarkt bei St. Gallen, Österreich

- Bürgschaft 14,29 % Eva Maria Rodlauer, geb. 15.03.1968, Unterlaussa 32, 8934 Altenmarkt bei St. Gallen, Österreich
- Bürgschaft 14,29 % Hubert Berger, geb. 09.08.1934, Unterlaussa 65, 8934 Altenmarkt bei St. Gallen, Österreich
- Bürgschaft 7,15 % Marita Wilding, geb. 27.11.1968, Unterlaussa 31, 8934 Altenmarkt bei St. Gallen, Österreich
- Bürgschaft 7,15 % Edith Schaupp, geb. 02.11.1954, Unterlaussa 67, 8934 Altenmarkt bei St. Gallen, Österreich

Der Kreditnehmer verpflichtet sich, Sicherheiten zu Gunsten Dritter nur im Einvernehmen mit dem Kreditgeber zu bestellen.

Tritt der Kreditgeber seine Forderungen gegen den Kreditnehmer als Sicherheit für eine erhaltene Refinanzierung an einen Refinanzierungsgeber ab, verzichtet der Kreditnehmer unbedingt (auch für den Fall der Zahlungsunfähigkeit des Kreditgebers) und unwiderruflich darauf, gegen die abgetretenen Forderungen mit Forderungen, die ihm aus welchem Titel immer gegen den Kreditgeber zustehen können, aufzurechnen.

Der Kreditgeber ist berechtigt, über die Forderungen aus dem Kreditvertrag eine Treuhandvereinbarung nach § 1 Abs. 6 des Gesetzes betreffend fundierte Bankschuldverschreibungen (FBSchVG) oder nach § 2 Abs. 1a Pfandbriefgesetz abzuschließen, und aufgrund dieser Vereinbarung die Kreditforderung treuhändig für die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG oder die Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft zu halten.

In diesem Fall können solche Forderungen ganz oder teilweise in einen Deckungsstock der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG für fundierte Bankschuldverschreibungen oder in einen Deckungsstock der Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft für Pfandbriefe aufgenommen werden

Sobald der Kreditgeber von diesem Recht Gebrauch macht, haften die Forderungen für die Bedienung der von der Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG emittierten fundierten Bankschuldverschreibungen oder der von der Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft emittierten Pfandbriefe.

Das Recht des Kreditnehmers, mit eigenen Forderungen, die ihm gegen den Kreditgeber zustehen, gegen Forderungen, welche die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG oder die Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft in den jeweiligen Deckungsstock aufgenommen hat, aufzurechnen, ist gesetzlich ausgeschlossen (§ 2 Abs. 2 FBSchVG bzw. § 5 Abs. 2 Pfandbriefgesetz).

Weitere Verständigungen hierüber unterbleiben einvernehmlich.

Der Kreditnehmer stimmt hiermit weiters ausdrücklich zu, dass - für den Fall der Aufnahme in einen Deckungsstock - der Kreditgeber die Identität und Adresse des Kreditnehmers, das Datum der Gewährung des Kredits, die Höhe, die Laufzeit und den Zinssatz des Kredits, den sonstigen Inhalt des Kreditvertrages, die Eigenschaften der verpfändeten Liegenschaft (einschließlich ihrer Bewertung durch den Kreditgeber), alle auf den Kredit geleisteten Zahlungen sowie jeden Zahlungsverzug an die Raiffeisen-Landesbank Steiermark AG oder die Landes-Hypothekenbank Steiermark Aktiengesellschaft offenbart (Entbindung vom Bankgeheimnis gemäß § 38 Abs. 2 Z 5 BWG) und die betreffenden Daten übermittelt.

Für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird gemäß § 104 JN das Bezirksgericht Liezen vereinbart.

B. Sonstige Kreditbedingungen

1. Kontokorrentmäßige Verrechnung

Das Kreditkonto wird zu den Abschlussterminen kontokorrentmäßig abgeschlossen, ihm können angelastet werden: Kapitalziehungen, Zinsen und alle Nebengebühren (Provisionen, Spesen, Barauslagen etc.), alle Rückgriffsansprüche aus Garantien, Akkreditiven, aus Wechselankäufen, Kreditkartenhaftungen etc., sowie alle notwendigen und zweckentsprechenden Kosten der außergerichtlichen Betreuung, soweit sie vom Kreditnehmer verschuldet wurden und in angemessenem Verhältnis zur betriebenen Forderung stehen.

2. Jährliches Saldoenerkenntnis

Zu jedem 31.12. erhält der Kreditnehmer einen Kontoabschluss. Sofern er nicht binnen zwei Monaten ab Erhalt schriftlich widerspricht, gilt sein Schweigen als Saldoenerkenntnis.

3. Zinsen

Sollzinsen werden vom jeweiligen Saldo des Kreditkontos im Nachhinein auf Basis der tatsächlichen Zahl der Tage der Zinsperiode und einem Jahr von 360 Tagen verrechnet; im Verzugfall zuzüglich Verzugszinsen vom fälligen Betrag, bei kurzfristigen Ausweitungen eines Kreditrahmens zuzüglich Überziehungszinsen vom Ausweitungsbetrag.

4. Zinsanpassungsklausel

Der Kreditgeber ist berechtigt, bei Veränderung der für den Kreditvertrag maßgeblichen Umstände, insbesondere bei Veränderung der jeweiligen Geld-, Kredit- oder Kapitalmarktverhältnisse, der gesetzlichen Rahmenbedingungen, der Refinanzierungskosten oder der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kreditnehmers eine entsprechende Anpassung des vereinbarten Zinssatzes bzw. bei indikatoregebundener Verzinsung des vereinbarten Aufschlages vorzunehmen.

5. Pauschalraten

Diese umfassen Kapital, Zinsen und Nebengebühren. Die Höhe der letzten Rate ergibt sich aus dem Kontoabschluss.

6. Beendigung, Verweigerung der Kreditauszahlung

Kündigung: Jeder Vertragspartner kann unbefristete Kreditverträge jederzeit mit dreimonatiger Kündigungsfrist kündigen.

Auflösung: Aus wichtigem Grund ist der Kreditgeber jederzeit berechtigt, den gesamten Kredit sofort fällig zu stellen bzw. die Kreditauszahlung zu verweigern.

Wichtige Gründe i.S.d. Z 23 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind insbesondere:
schwerwiegender Zahlungsverzug
Verstoß gegen wichtige Vertragsbestimmungen.

7. Kontrollwechsel

Der Kreditgeber ist berechtigt, weitere Auszahlungen unter diesem Kreditvertrag zu verweigern und/oder den Kredit mit sofortiger Wirkung fällig zu stellen, wenn sich die Kontrolle am Kreditnehmer ändern sollte. Kontrolle bedeutet, dass eine Person oder eine Gruppe von Personen, die gemeinsam handelt, direkt oder indirekt mehr als 50% der Anteile und/oder der Stimmrechte am Kreditnehmer hält.

8. Deckungswechsel

Der Kreditgeber ist jederzeit berechtigt, den Wechsel in allen Teilen nach Belieben auszustellen, die den gesamten Forderungen aller Art des Kreditgebers gegenüber dem Kreditnehmer im Zeitpunkt der Ausstellung entsprechende Wechselsumme einzusetzen und mit dem Wechsel nach Wechselrecht vorzugehen; die Geltendmachung stellt keine Umwandlung der ursprünglichen Forderungen dar, sodass bestellte Sicherheiten aufrecht bleiben.

9. Informationen

Der Kreditnehmer hat über wesentliche Änderungen der wirtschaftlichen und rechtlichen Verhältnisse unverzüglich zu informieren und binnen sechs Monaten nach Bilanzstichtag den bestätigten Jahresabschluss (samt Anhang und Lagebericht) vorzulegen.

Der Kreditgeber und/oder ein auf Kosten des Kreditnehmers bestellter Wirtschaftsprüfer hat Einsicht in Geschäfts- und Buchungsunterlagen.

10. Bankgeschäftliche Zusammenarbeit

Der Kreditnehmer wickelt seinen Zahlungsverkehr ausschließlich, bei Bestehen sonstiger Bankverbindungen zumindest im Ausmaß des jeweils in Anspruch genommenen Kredites über den Kreditgeber ab; weitere Kreditaufnahmen sowie den Abschluss von Leasing- und Factoring-Verträgen wird er im Einvernehmen mit dem Kreditgeber vornehmen, der zustimmen wird, wenn nach seiner Einschätzung dadurch die Einbringlichkeit dieses Kredites nicht gefährdet erscheint.

11. Solidarhaftung/Einzeldisposition

Mehrere Kreditnehmer haften zur ungeteilten Hand. Dem Kreditgeber gegenüber ist jeder allein zur Disposition berechtigt.

12. Bankgeheimnis/Datenschutz

Der Kreditnehmer stimmt der Weitergabe von Daten im Umfang der Datenschutzerklärung (Beiblatt) zu und entbindet die Bank gegenüber den in der Datenschutzerklärung genannten Personen und Institutionen ausdrücklich auch vom Bankgeheimnis.

C Allgemeine Geschäftsbedingungen

Weiters gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen in der derzeit gültigen Fassung; besonders wird auf die Ziffern 2, 11, 19, 20, 21, 38, 43 und 59 hingewiesen.

Debatte:

Marita und Norbert Wildling begründen ihre Enthaltung aufgrund ihrer Befangenheit bei diesem Projekt.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den Bürgschaftsvertrag sowie den Abstatungskreditvertrag (inkl. Datenschutzerklärung) zu beschließen sowie die Haftung für das Darlehen der Wassergenossenschaft Sonndorf in Höhe von € 101.000,00 bei der Raiffeisenbank Admont zu übernehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 21 : 2 Stimmen beschlossen.

Enthaltungen: GR Marita Wildling (SPÖ)
GR Norbert Wildling (SPÖ)

TOP. 21 Liegenschaften der Marktgemeinde Weyer, Mietvertrag

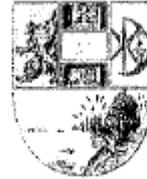
Erläuterung:

Mit 01.01.2016 wurde die Wohnungsverwaltung wieder in die Eigenverwaltung der Gemeinde zurück übernommen. Das Gemeindeamt und der Bauhof haben die internen Strukturen dazu geschaffen.

In der Sitzung des Familienausschusses am 14.03.2016 wurde ein passender Mietvertrag für Wohnungen, Garagen und Lagerräume ausgearbeitet und dem Gemeinderat empfohlen. Ebenfalls waren die Ausschussmitglieder einstimmig der Meinung, dass wie bisher der Bürgermeister die Nachbelegung freier Wohnungen vornehmen kann. Die Vergabe erfolgt immer nach dem Einlangen der Wohnungsansuchen oder der sozialen Situation der Antragsteller. Die Mietverträge werden bei Möglichkeit vor Mietbeginn im Gemeinderat beschlossen. Es kann aber auch aufgrund der Sitzungsplanung und dem tatsächlichen Mietbeginn zu nachträglichen Beschlüssen kommen.

Die Wohnung Nr. 5 in der Gemeindeliegenschaft Anger 32 steht frei. Beim Gemeindeamt lag ein passendes Wohnungsansuchen auf. Der neue Mieter, Hr. Robert Slota, hat die Wohnung bereits übernommen.

Der Mietvertrag wurde erstellt und bereits abgeschlossen. Er wird dem Gemeinderat vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.



Mietvertrag

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weyer, 3335 Weyer, Marktplatz 8, als Vermieterin einerseits und Herrn Slota Robert, geb. 02.01.1977, als Mieter andererseits wie folgt:

I. Mietgegenstand

1)

Straße, Hausnummer: Anger 32
PLZ, Ort: 3335 Weyer
Wohnungsnummer: 5

Die Wohnung besteht aus:

1 Vorzimmer
1 Wohnküche
1 Kabinett
1 Schlafzimmer
1 Bad/WC

Die Wohnung hat eine Wohnfläche von insgesamt 39,00 m².

Beheizung der Wohnung: Zentralheizung
Warmwasseraufbereitung: Boiler

Der Zustand der Wohnung entspricht den gesetzlichen Vorgaben der Kategorie A.

2)

Anlässlich der Wohnungsübergabe ist der Mieter verpflichtet, ein Übergabeprotokoll zu unterfertigen, welches einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages bildet. In diesem Protokoll wird der Zustand des Mietgegenstandes festgehalten.

3)

Der Mietgegenstand wird ausschließlich für folgende Zwecke gemietet:

Wohnung Abstellplatz/Lagerraum Garage

Die Nutzung zu anderen Zwecken ist dem Mieter untersagt und stellt einen wichtigen und bedeutsamen Kündigungsgrund dar, sofern die widmungswidrige Verwendung die Interessen der Vermieterin nicht bloß geringfügig beeinträchtigt.

II. Dauer des Mietverhältnisses

1)
Das Mietverhältnis beginnt am 01.07.2018 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Mietvertrag kann vom Mieter schriftlich zu jedem Monatsletzten unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist aufgekündigt werden. Die Kündigungserklärung des Mieters wird erst dann wirksam, sobald sie der Vermieterin zugegangen ist. Fehlt am Kündigungsschreiben die Unterschrift des Hauptmieters bzw. bei Ehegatten und Lebensgemeinschaften eine der beiden Unterschriften, so gilt die Kündigung erst zu jenem Zeitpunkt, ab dem diese vollständig unterschrieben bei der Vermieterin eingelangt ist.

2)
Die Vermieterin hat im Falle der Kündigung das gesetzliche Verfahren sowie die gesetzlichen Fristen und Termine einzuhalten. Die Vermieterin kann den Vertrag aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere aus denjenigen, die in § 30 Abs. 2 MRG genannt sind.

3)
Bei Vorliegen wichtiger Gründe, die in den §§ 1117 und 1118 ABGB genannt sind, kann es zur sofortigen Vertragsauflösung kommen.

III. Untervermietung oder sonstige Überlassung

Das Mietobjekt darf ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin weder entgeltlich noch unentgeltlich, ganz oder teilweise an Dritte überlassen werden. In keinem Falle ist es der Mieterin gestattet, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Ausnahmen sind nur in den Fällen der §§ 12 und 14 MRG anzuwenden.

IV. Mietzins

Der monatlich vereinbarte Mietzins bei Vertragsbeginn für

Wohnung Abstellplatz/Lagerraum Garage

setzt sich aus nachstehend angeführten Komponenten zusammen,

Hauptmietzins	€	140,01
Betriebskosten Vorauszahlung	€	65,00
Heizkosten Vorauszahlung	€	35,00

In den jeweiligen Mietzinskomponenten ist die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer enthalten.

Die von der Vermieterin vorgeschriebenen Verwaltungskosten werden mit jenen gesetzlich zugelassenen Sätzen verrechnet, wie sie in der jeweils gültigen Fassung festgesetzt sind. Die Abrechnung der Verwaltungskosten wird von der Vermieterin im Rahmen der Betriebskostenabrechnung vorgenommen.

Die Betriebskosten werden aufgrund des tatsächlichen Verbrauchs gemessen und der Mieterin in Rechnung gestellt. Notwendige Zähler, die zur Feststellung der tatsächlichen Betriebskosten notwendig sind, werden von der Vermieterin installiert. Ein monatliches Betriebskosten-Akonto wird zu Beginn des Mietverhältnisses festgesetzt. Eine Miet- und Betriebskostenabrechnung wird jährlich bis spätestens 30. Juni von der Vermieterin erstellt.

Der Mietzins wird nach dem Verbraucherpreisindex 2010 oder an einem an dessen Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis ist die für den Monat Juli 2018 bekannt gegebene Indexziffer. Der Mietzins ändert sich in demselben prozentuellen Verhältnis wie die jeweils maßgebliche Indexziffer gegenüber der Ausgangsbasis. Indexänderungen bis zu 3 Prozent bleiben

unberücksichtigt; bei Überschreitung dieser Grenze wird jedoch die gesamte Indexänderung sofort und auf Dauer wirksam.

Die Miete und die Betriebskostenvorauszahlung werden monatlich vorgeschrieben und am 15. des jeweiligen Monats abgebucht. Es ist ein Abbuchungsauftrag zu Gunsten der Marktgemeinde Weyer, IBAN Nr. AT112032005600003503 bei der Allgem. Sparkasse OÖ., BIC ASPKAT2LXXX, abzuschließen.

V. Kautio

Eine Kautio in der Höhe des 3-fachen Hauptmietzinses (€ 413,01) ist bei Übernahme des Mietgegenstandes, in Form eines Sparbuches beim Gemeindeamt, zu erlegen. Unter anderem wird auf die Bestimmungen des Mietrechtsgesetzes § 16b hingewiesen.

Die Vermieterin ist berechtigt, die Kautio zur Abdeckung sämtlicher Forderungen zu verwenden, die ihr, aus welchem Titel immer, im Zusammenhang mit dem Mietverhältnis zustehen, insbesondere auch aus dem Titel der Instandsetzung des Mietgegenstandes, aus dem Titel von Rückständen an Leistungen, die vom Mieter aufgrund dieses Mietvertrages zu erbringen sind, sowie aus dem Titel eines Entgeltes für die Benützung des Mietgegenstandes nach Beendigung des Mietverhältnisses. Ansonsten wird die Kautio dem Mieter ohne Verzinsung rückerstattet.

VI. Erhaltungspflicht

Die Mieterin bestätigt, den Mietgegenstand in gutem, brauchbarem Zustand übernommen zu haben. Bauschäden hat die Mieterin, sobald sie von ihr bemerkt werden, der Vermieterin bekannt zu geben. Die Mieterin haftet für jeden Schaden, der aus einer unsachgemäßen Behandlung des Mietgegenstandes, seit dem Beginn des Mietverhältnisses durch sie oder ihre Angehörigen schuldhaft entsteht.

Die Mieterin verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen Instandsetzungsarbeiten, die zur Erhaltung des gemieteten Raumes notwendig sind, auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Der Mietgegenstand ist nach Beendigung des Mietverhältnisses der Vermieterin im ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Die Vermieterin hat bei Vertragsende das Wahlrecht, über die unentgeltliche Zurücklassung der Investition oder auf Entfernung auf Kosten der Mieterin.

VII. Übergabe des Mietgegenstandes bei Vertragsende

1)
Bei Auszug hat der Mieter den Mietgegenstand in gereinigtem Zustand einschließlich der übernommenen Einrichtungsgegenstände vollständig, gebrauchsfähig und in ordentlichem Zustand, also wie übernommen, zu übergeben. Die mit dem bestimmungsgemäßen und schonend ausgeübten Gebrauch unvermeidlich verbundenen Abnützungen hat die Vermieterin hinzunehmen. Der Mieter hat alle Schlüssel, auch die von ihm selbst nachgemachten, zurückzugeben, widrigenfalls die Vermieterin berechtigt ist, auf Kosten des Mieters Räume zu öffnen und neue Schlösser einbauen zu lassen. Veränderungen – insbesondere auch den Oberflächen der Wände, Decken und Böden (zB Wechsel der Wandfarbe und / oder des Materials) – hat der Mieter, sofern kein Belasungsanspruch gemäß § 9 MRG besteht, zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand (wie bei Übergabe) wiederherzustellen (§ 1109 ABGB). Die Vertragsteile vereinbaren nach detaillierter Erörterung die Wartungs-, Erhaltungs- und – soweit erforderlich – Erneuerungspflicht des Mieters hinsichtlich mitvermieteter Gegenstände.

2)

Der Mieter haftet der Vermieterin für alle vom Mieter selbst oder von seinen Angehörigen, Besuchern oder Professionisten, die nicht der Spähre der Vermieterin zuzurechnen sind (§ 1319a ABGB), verschuldeten Schäden am Mietgegenstand.

3)
Im Falle der zwangsweisen Räumung oder bei Beendigung des Mietverhältnisses verpflichtet sich der Mieter, sämtliche Kosten der Einlagerung für die Fahrnisse zu tragen. Er stimmt auch ausdrücklich dem freihändigen Verkauf der eingelagerten Fahrnisse durch die Vermieterin zu. Der Mieter verzichtet auf sämtliche Ansprüche, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, bei einem Selbsthilfeverkauf durch die Vermieterin. Ein freihändiger Verkauf erfolgt dann, wenn der Mieter binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter zwangsweiser Räumung oder Beendigung des Mietverhältnisses die Fahrnisse nicht zur Gänze abgeholt hat.

VIII. Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Mieter.

IX. Schlussbestimmungen

1)
Die Hausordnung hat der Mieter erhalten und gelesen. Dieser bildet einen integrierenden Bestandteil dieses Vertrages.

2)
Die Vermieterin hält fest, dass ihr keine zusätzlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag bekannt sind. Für allfällige weitere Vereinbarungen ist die Schriftform vorgesehen.

3)
Dieser Vertrag wird in einem Original ausgefertigt. Der Mieter erhält eine Kopie.

X. Genehmigung

Der Mietvertrag wird vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderates abgeschlossen. Der Gemeinderatsbeschluss wird in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer am ~~28.06.2018~~ ^{5.7.2018} nachträglich eingeholt. Ein diesbezüglicher Protokollauszug wird diesem Mietvertrag beigelegt.

Kont. Schenk

Weyer, am 4.6.2018

Für die Mieter:

G. Klaffner

Für die Marktgemeinde Weyer:



G. Klaffner
(Bürgermeister Gerhard Klaffner)

Debatte:

GV Albert Aigner fragt, ob diese Wohnung ausgeschrieben wurde.

Der Vorsitzende sagt, dass alle frei gemeldete Wohnungen in der Gemeinde Weyer an der Anschlagtafel, in der Gemeindezeitung und auf der Gemeindehomepage veröffentlicht werden. Wohnungssuchende haben die Möglichkeit, sich konkret für eine dieser frei gewordenen Wohnung beim Bürgerservice zu bewerben bzw. vormerken zu lassen.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehenden Mietvertrag zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 22 Rathaus Weyer, Dr. Ognjen Markovic, Augenfacharzt, Mietvertrag

Erläuterung:

Die vom Gemeinderat in seiner Sitzung vom 12.12.2013 beschlossene Vereinbarung mit Dr. Ognjen Markovic, Augenfacharzt, endet mit 31.12.2018.

Es ist für die zur Verfügungstellung des im 2. Stock des Gemeindeamtes befindlichen Mehrzweckraumes ein neuer Mietvertrag zu beschließen. Der Wirtschaftsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 04.06.2018 mit dieser Thematik beschäftigt und wichtige Eckpunkte ausgearbeitet welche in den Mietvertrag eingearbeitet wurden.

Nachfolgender Mietvertrag liegt dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vor und wird vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Mietvertrag

abgeschlossen zwischen der Marktgemeinde Weyer, 3335 Weyer, Marktplatz 8, als Vermieterin einerseits und Herrn Dr. Ognjen Markovic, Augenfacharzt, 1160 Wien, Rumplerweg 19 als Mieter andererseits wie folgt:

I. Mietgegenstand

1)

Straße, Hausnummer: Marktplatz 8

PLZ, Ort: 3335 Weyer

Wohnungsnummer: Ordination Augenfacharzt (ehem. Clubraum, 2. Stock)

Die Ordination besteht aus:

1 Zimmer

Die Ordination hat eine Fläche von insgesamt 33,00 m².

Beheizung der Wohnung: Zentralheizung

Warmwasseraufbereitung: Boiler

2)

Anlässlich der Übergabe ist der Mieter verpflichtet, ein Übergabeprotokoll zu unterfertigen, welches einen integrierenden Bestandteil des Mietvertrages bildet. In diesem Protokoll wird der Zustand des Mietgegenstandes festgehalten.

3)

Der Mietgegenstand wird ausschließlich für folgende Zwecke gemietet:

Ordination

~~Wohnung~~

~~Abstellplatz/Lagerraum~~

~~Garage~~

Die Nutzung zu anderen Zwecken ist dem Mieter untersagt und stellt einen wichtigen und bedeutsamen Kündigungsgrund dar, sofern die widmungswidrige Verwendung die Interessen der Vermieterin nicht bloß geringfügig beeinträchtigt.

Dem Mieter ist gestattet den Vorraum als Warteraum für Patienten sowie die sanitären Einrichtungen mit zu benutzen.

II. Dauer des Mietverhältnisses

1)

Das Mietverhältnis beginnt am 01.01.2019 und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Der Mietvertrag kann von beiden Vertragsparteien schriftlich zu jedem Monatsletzten unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist aufgekündigt werden. Die Kündigungserklärung des Mieters wird erst dann wirksam, sobald sie der Vermieterin zugegangen ist. Fehlt am Kündigungsschreiben die Unterschrift des Hauptmieters, so gilt die Kündigung erst zu jenem Zeitpunkt, ab dem diese vollständig unterschrieben bei der Vermieterin eingelangt ist.

2)

Die Vermieterin hat im Falle der Kündigung das gesetzliche Verfahren sowie die gesetzlichen Fristen und Termine einzuhalten. Die Vermieterin kann den Vertrag aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere aus denjenigen, die in § 30 Abs. 2 MRG genannt sind.

3)

Bei Vorliegen wichtiger Gründe, die in den §§ 1117 und 1118 ABGB genannt sind, kann es zur sofortigen Vertragsauflösung kommen.

III. Untervermietung oder sonstige Überlassung

Das Mietobjekt darf ohne schriftliche Zustimmung der Vermieterin weder entgeltlich noch unentgeltlich, ganz oder teilweise an Dritte überlassen werden. In keinem Falle ist es der Mieterin gestattet, Rechte aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten.

IV. Mietzins

Der monatlich vereinbarte Mietzins bei Vertragsbeginn für die

Ordination ~~Wohnung~~ ~~Abstellplatz/Lagerraum~~ ~~Garage~~

setzt sich aus nachstehend angeführten Komponenten zusammen,

Hauptmietzins	€	99,00
Betriebskosten Pauschale	€	35,00
Heizkosten Pauschale	€	10,00

In den jeweiligen Mietzinskomponenten ist die gesetzlich vorgesehene Mehrwertsteuer enthalten.

Der Mietzins wird nach dem Verbraucherpreisindex 2015 oder an einem an dessen Stelle tretenden Index wertgesichert. Ausgangsbasis ist die für den Monat Jänner 2019 bekannte gegebene Indexziffer. Der Mietzins ändert sich in demselben prozentuellen Verhältnis wie die jeweils maßgebliche Indexziffer gegenüber der Ausgangsbasis. Indexänderungen bis zu 3 Prozent bleiben unberücksichtigt; bei Überschreitung dieser Grenze wird jedoch die gesamte Indexänderung sofort und auf Dauer wirksam.

Der Mietzins (Hauptmietzins, Betriebskostenpauschale, Heizkostenpauschale) wird monatlich vorgeschrieben und am 15. des jeweiligen Monats abgebucht. Es ist ein Abbuchungsauftrag zu Gunsten der Marktgemeinde Weyer, IBAN Nr. AT112032005600003503 bei der Allgem. Sparkasse OÖ., BIC ASPKAT2LXXX, abzuschließen.

V. Erhaltungspflicht

Die Mieterin bestätigt, den Mietgegenstand in gutem, brauchbarem Zustand übernommen zu haben. Bauschäden hat die Mieterin, sobald sie von ihr bemerkt werden, der Vermieterin bekannt zu geben. Die Mieterin haftet für jeden Schaden, der aus einer unsachgemäßen Behandlung des Mietgegenstandes, seit dem Beginn des Mietverhältnisses durch sie oder ihre Angehörigen schuldhaft entsteht.

Die Mieterin verpflichtet sich, sämtliche erforderlichen Instandsetzungsarbeiten, die zur Erhaltung des gemieteten Raumes notwendig sind, auf eigene Kosten vornehmen zu lassen. Der Mietgegenstand ist nach Beendigung des Mietverhältnisses der Vermieterin im ordnungsgemäßen Zustand zu übergeben. Die Vermieterin hat bei Vertragsende das Wahlrecht, über die unentgeltliche Zurücklassung der Investition oder auf Entfernung auf Kosten der Mieterin.

VI. Übergabe des Mietgegenstandes bei Vertragsende

1)

Bei Auszug hat der Mieter den Mietgegenstand in gereinigtem Zustand einschließlich der übernommenen Einrichtungsgegenstände vollständig, gebrauchsfähig und in ordentlichem Zustand, also wie übernommen, zu übergeben. Die mit dem bestimmungsgemäßen und schonend ausgeübten Gebrauch unvermeidlich verbundenen Abnützungen hat die Vermieterin hinzunehmen. Der Mieter hat alle Schlüssel, auch die von ihm selbst nachgemachten, zurückzugeben, widrigenfalls die Vermieterin berechtigt ist, auf Kosten des Mieters Räume zu öffnen und neue Schlösser einbauen zu lassen. Veränderungen – insbesondere auch den Oberflächen der Wände, Decken und Böden (zB Wechsel der Wandfarbe und / oder des Materials) – hat der Mieter, sofern kein Belassungsanspruch gemäß § 9 MRG besteht, zu beseitigen und den ursprünglichen Zustand (wie bei Übergabe) wiederherzustellen (§ 1109 ABGB). Die Vertragsteile vereinbaren nach detaillierter Erörterung die Wartungs-, Erhaltungs- und – soweit erforderlich – Erneuerungspflicht des Mieters hinsichtlich mitvermieteter Gegenstände.

2)

Der Mieter haftet der Vermieterin für alle vom Mieter selbst oder von seinen Angehörigen, Besuchern oder Professionisten, die nicht der Sphäre der Vermieterin zuzurechnen sind (§ 1319a ABGB), verschuldeten Schäden am Mietgegenstand.

3)

Im Falle der zwangsweisen Räumung oder bei Beendigung des Mietverhältnisses verpflichtet sich der Mieter, sämtliche Kosten der Einlagerung für die Fahrnisse zu tragen. Er stimmt auch ausdrücklich dem freihändigen Verkauf der eingelagerten Fahrnisse durch die Vermieterin zu. Der Mieter verzichtet auf sämtliche Ansprüche, insbesondere aus dem Titel des Schadenersatzes, bei einem Selbsthilfeverkauf durch die Vermieterin. Ein freihändiger Verkauf erfolgt dann, wenn der Mieter binnen einer Frist von zwei Monaten nach erfolgter zwangsweiser Räumung oder Beendigung des Mietverhältnisses die Fahrnisse nicht zur Gänze abgeholt hat.

VII. Kosten und Gebühren

Die mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten und Gebühren trägt der Mieter.

VIII. Schlussbestimmungen

1)

Die Vermieterin hält fest, dass ihr keine zusätzlichen Nebenabreden zu diesem Vertrag bekannt sind. Für allfällige weitere Vereinbarungen ist die Schriftform vorgesehen.

2)

Dieser Vertrag wird in einem Original ausgefertigt. Der Mieter erhält eine Kopie.

IX. Genehmigung

Der Mietvertrag wurde in der Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer am 05.07.2018, genehmigt.

Weyer, am _____

Für den Mieter:

Für die Marktgemeinde Weyer:

(Bürgermeister Gerhard Klaffner)

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, den vorstehenden Mietvertrag zwischen der Marktgemeinde Weyer (Vermieter) und Dr. Ognjen Markovic (Mieter) zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig angenommen.

TOP. 23 Ganztägige Schulformen VS u. NMS Weyer, Vereinbarungen ISK

Erläuterung:

In den Weyrer Grundschulen wird die schulische Nachmittagsbetreuung (NABE) seit mehreren Jahren praktiziert. Im Schuljahr 2012/13 startete die VS Weyer und im Schuljahr 2016/17 begann die NMS Weyer mit dem Zusatzangebot.

Der Nachmittag unterteilt sich in eine Lernzeit und in einen Freizeitteil. Die Lernzeit kann individuell oder gegenstandsbezogen sein. Der Bund bezahlt der jeweiligen Schule bis zu 5 „vollwertige“ (= normale entlohnte) Lehrer/innenstunden, die in bis zu 10 „halbwertige“ (= halbierte Entlohnung) umwandelbar sind. Die Organisation und komplette Abwicklung der Lernzeit obliegt ausschließlich der jeweiligen Schule.

Wie die Freizeitphasen gestaltet werden, hängt vom Standortkonzept und von den Gemeinden ab. Denn letztere müssen in der Regel den Freizeitblock finanzieren.

Der Freizeitbereich wurde bis zum Ende des Schuljahres 2014/15 von den Oö. Kinderfreunden organisiert. Ab dem Schuljahr 2015/16 übernahmen die Lehrer der jeweiligen Schulen neben dem Lernteil auch die Abwicklung des Freizeitbereichs. Diese Art der Abwicklung war aber aufgrund der vorhandenen Personalressourcen nicht weiter zu bewerkstelligen. Die Notwendigkeit der Vergabe des Freizeitteils an eine externe Firma, die auch selbst für die Personalbeistellung sorgt, war ab dem 2. Semester des Schuljahres 2015/16 unbedingt notwendig. Nach Gesprächen mit mehreren Anbietern wurde, im Einvernehmen mit den Schulleiterinnen festgestellt, dass das ISK die besten Strukturen aufweist und eine pädagogisch nachhaltige Arbeit leistet.

Die NABE finanziert sich vor allem aufgrund der zur Verfügung stehenden Fördermittel des Bundes (Abwicklung Gemeinde/Land Oö) und den Elternbeiträgen. Das Fördersystem ist sehr umfangreich und kompliziert, jedoch konnten bisher immer sämtliche Fördermöglichkeiten ausgeschöpft werden.

Der Schulausschuss der Marktgemeinde Weyer hat sich in seiner Sitzung am 25.06.2018 mit der Thematik ebenfalls sehr intensiv befasst und empfiehlt dem Gemeinderat die nachstehenden Vereinbarungen für das Schuljahr 2018/19 zu beschließen.

Der Vorsitzende bringt die Vereinbarungen vollinhaltlich zur Kenntnis.

Das Beste am
Nachmittag!



sozial. aktiv.

Vereinbarung

Durchführung der Freizeitbetreuung in der Ganztagesesschule

1. Die Marktgemeinde Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer (Auftraggeber) beauftragt den Verein ISK-Institut für Soziale Kompetenz (Auftragsnehmer), Kapuzinerstraße 84b, 4020 Linz mit der Durchführung der Freizeitbetreuung in der Ganztagesesschule im Schuljahr 2018/19 an folgender Schule:

Volksschule Weyer (Schulkennzahl 415311)
Josef Bachbauer Straße 6
3335 Weyer

2. Der Auftragnehmer führt die Freizeitbetreuung in der Ganztagesesschule auf Basis der Konzepte ISK Nabe Basis – Basis Nachmittagsbetreuung und ISK Nabe Qualifiziert – Qualifizierte Nachmittagsbetreuung durch.

Leistungszeitraum: 10.09.2018 – 05.07.2019

Folgende Leistungen sind enthalten:

- Schultage: Anwesenheit der ISK Schulcoaches, GruppenleiterInnen bzw. FreizeitpädagogInnen an den Schultagen täglich von Montag bis Freitag von 11:30 bis 16:00 Uhr. Ersatz bei Krankheit, Urlaub, etc. durch ISK.
- Schulfreie Tage: keine Tagesbetreuung durch ISK Schulcoaches, GruppenleiterInnen bzw. FreizeitpädagogInnen.
- Durchführung zusätzlicher Angebote mit besonderen Qualitätskriterien lt. Verordnung des Landes OÖ vom Oktober 2014 im Ausmaß von 120 Einheiten à 50 Minuten pro Gruppe „Nabe Qualifiziert“. Pro Einheit werden 75,- Euro (inkl. aller Personal-Nebenkosten) abgerechnet.

Folgende Leistungen sind optional zubuchbar:

- Option schulfreie Tage (Ferien, etc.): Tagesbetreuung durch ISK Schulcoaches, GruppenleiterInnen bzw. FreizeitpädagogInnen, Montag bis Freitag von 07:30 bis 16:00, 1 Gruppe. Kosten: Euro 198,- /Gruppe/Tag (Gruppe Teiler 10)



ISK – Institut für Soziale Kompetenz e. V.
Kapuzinerstraße 84b/CPL, 4020 Linz, Österreich, Verein-ZVR: 701494397
Telefon +43 732 601 600, E-Mail office@isk-austria.at, IBAN: AT30 1860 0000 1060 8115, BIC: VKBLAT2L
www.isk-austria.at



Seite 1 von 2

Das Beste am
Nachmittag!



sozial. aktiv.

3. Der Auftragnehmer verrechnet an den Auftraggeber folgende Beträge. Alle Beträge in Euro.

Pos	Bezeichnung	Menge	Betrag	Gesamt
Zeit/Schultage: Mo-Fr 11:30-16:00 Uhr				
1	Gruppe(n) "Nabe Basis"	2	9.000,00	18.000,00
2	Betrag für SchülerInnen (ca. 36 SchülerInnen x 10 Monate)	360	48,00	17.280,00
3	Gruppe(n) "Nabe Qualifiziert" (2 x 120 Einheiten, gesamt 240 Einheiten)	2	9.000,00	18.000,00
Gesamtbetrag				53.280,00

Die Beträge sind umsatzsteuerfrei nach § 6 UStG.

Die Abrechnung der Gruppen bzw. der Schülerbeiträge erfolgt nach den tatsächlich zur Freizeitbetreuung in der Ganztagesesschule angemeldeten SchülerInnen. Sollte sich die Anzahl der Gruppen bzw. SchülerInnen in der Freizeitbetreuung in der Ganztagesesschule erhöhen, werden die Verrechnungsbeträge des Auftragnehmers an den Auftraggeber entsprechend angepasst.

Der Auftragnehmer erstellt eine Jahresrechnung an den Auftraggeber. Der Auftraggeber bezahlt monatlich in 10 gleichen Teilbeträgen, beginnend am 20. September 2018.

In den oben angeführten Beträgen sind sämtliche Personalkosten auf Seiten des Auftragnehmers enthalten. Sollte eine Betreuungsleistung (lt. der oben angeführten Leistungsübersicht) durch den Auftragnehmer nicht notwendig sein (zB keine Schüler-Anmeldungen) erfolgt keine Gutschrift.

- Der Auftragnehmer übernimmt die Abrechnung aller externen Trainer. Der Einsatz und die Auswahl der Trainer erfolgt in Abstimmung zwischen der Direktion der Schule und dem Auftragnehmer. Die Höhe der Trainerhonorare wird vom Auftragnehmer festgelegt.
- Bezüglich der geleisteten „Nabe Qualifiziert“ Einheiten wird vereinbart, dass diese zumindest monatlich durch den Auftragnehmer in Form einer Stundenaufstellung der Schulleitung zur Gegenzeichnung vorgelegt werden und im Anschluss dem Auftraggeber übermittelt werden.
- Diese Vereinbarung wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom für die Dauer des Schuljahres 2018/19 abgeschlossen.

Weyer, am _____

Linz, am 13.06.2018

ISK-Institut für Soziale Kompetenz

Auftraggeber

Auftragnehmer



ISK – Institut für Soziale Kompetenz e. V.
Kapuzinerstraße 84b/CPL, 4020 Linz, Österreich, Verein-ZVR: 701494397
Telefon +43 732 601 600, E-Mail office@isk-austria.at, IBAN: AT30 1560 0000 1060 8115, BIC: VKBLAT2L
www.isk-austria.at



Seite 2 von 2

*Das Beste am
Nachmittag!*



Vereinbarung

Durchführung der Freizeitbetreuung in der Ganztagesesschule

1. Die Marktgemeinde Weyer, Marktplatz 8, 3335 Weyer (Auftraggeber) beauftragt den Verein ISK-Institut für Soziale Kompetenz (Auftragnehmer), Kapuzinerstraße 84b, 4020 Linz mit der Durchführung der Freizeitbetreuung in der Ganztagesesschule im Schuljahr 2018/19 an folgender Schule:

Neue Mittelschule Weyer (Schulkennzahl 415072)
Schulstraße 11
3335 Weyer

2. Der Auftragnehmer führt die Freizeitbetreuung in der Ganztagesesschule auf Basis der Konzepte ISK Nabe Basis – Basis Nachmittagsbetreuung und ISK Nabe Qualifiziert – Qualifizierte Nachmittagsbetreuung durch.

Leistungszeitraum: 10.09.2018 – 04.07.2019

Folgende Leistungen sind enthalten:

- **Schultage:** Anwesenheit der ISK Schulcoaches, GruppenleiterInnen bzw. FreizeitpädagogInnen an den Schultagen täglich von: Montag bis Donnerstag von 12:30 bis 16:00 Uhr. Ersatz bei Krankheit, Urlaub, etc. durch ISK.
- **Schulfreie Tage:** Tagesbetreuung durch ISK Schulcoaches, GruppenleiterInnen bzw. FreizeitpädagogInnen, siehe unten, Montag bis Donnerstag von 07:30 bis 16:00 Uhr, je 1 Gruppe.
 - alle schulautonomen
- Durchführung zusätzlicher Angebote mit besonderen Qualitätskriterien lt. Verordnung des Landes OÖ vom Oktober 2014 im Ausmaß von 120 Einheiten à 50 Minuten pro Gruppe „Nabe Qualifiziert“. Pro Einheit werden 75,- Euro (inkl. aller Personal-Nebenkosten) abgerechnet.

Folgende Leistungen sind optional zubuchbar:

- **Option schulfreie Tage (Ferien, etc.):** Tagesbetreuung durch ISK Schulcoaches, GruppenleiterInnen bzw. FreizeitpädagogInnen, Montag bis Donnerstag von 07:30 bis 16:00, Freitag von 07:30 - 15:00 Uhr, 1 Gruppe. Kosten: Euro 198,-/Gruppe/Tag (Gruppe Teiler 10)



ISK – Institut für Soziale Kompetenz e. V.
Kapuzinerstraße 84b/CPL, 4020 Linz, Österreich, Verein-ZVR: 701494397
Telefon +43 732 601 600, E-Mail office@isk-austria.at, IBAN: AT30 1860 0000 1060 8115, BIC: VKBLAT2L
www.isk-austria.at



Seite 1 von 2

**Das Beste am
Nachmittag!**



sozial. aktiv.

3. Der Auftragnehmer verrechnet an den Auftraggeber folgende Beträge. Alle Beträge in Euro.

Pos	Bezeichnung	Menge	Betrag	Gesamt
Zeit/Schultage: Mo-Do 12:30-16:00 Uhr				
1	Gruppe(n) "Nabe Basis"	1	9.000,00	9.000,00
2	Betrag für SchülerInnen (ca. 28 SchülerInnen x 10 Monate)	280	29,00	8.120,00
3	Gruppe(n) "Nabe Qualifiziert" (1 x 120 Einheiten, gesamt 120 Einheiten)	1	9.000,00	9.000,00
Gesamtbetrag				26.120,00

Die Beträge sind umsatzsteuerfrei nach § 6 UStG.

Die Abrechnung der Gruppen bzw. der Schülerbeiträge erfolgt nach den tatsächlich zur Freizeitbetreuung in der Ganztagesesschule angemeldeten SchülerInnen. Sollte sich die Anzahl der Gruppen bzw. SchülerInnen in der Freizeitbetreuung in der Ganztagesesschule erhöhen, werden die Verrechnungsbeträge des Auftragnehmers an den Auftraggeber entsprechend angepasst.

Der Auftragnehmer erstellt eine Jahresrechnung an den Auftraggeber. Der Auftraggeber bezahlt monatlich in 10 gleichen Teilbeträgen, beginnend am 20. September 2018.

In den oben angeführten Beträgen sind sämtliche Personalkosten auf Seiten des Auftragnehmers enthalten. Sollte eine Betreuungsleistung (lt. der oben angeführten Leistungsübersicht) durch den Auftragnehmer nicht notwendig sein (zB keine Schüler-Anmeldungen) erfolgt keine Gutschrift.

- Der Auftragnehmer übernimmt die Abrechnung aller externen Trainer. Der Einsatz und die Auswahl der Trainer erfolgt in Abstimmung zwischen der Direktion der Schule und dem Auftragnehmer. Die Höhe der Trainerhonorare wird vom Auftragnehmer festgelegt.
- Bezüglich der geleisteten „Nabe Qualifiziert“ Einheiten wird vereinbart, dass diese zumindest monatlich durch den Auftragnehmer in Form einer Stundenaufstellung der Schulleitung zur Gegenzeichnung vorgelegt werden und im Anschluss dem Auftraggeber übermittelt werden.
- Diese Vereinbarung wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom für die Dauer des Schuljahres 2018/19 abgeschlossen.

Weyer, am _____

Linz, am 25.04.2018

ISK-Institut für Soziale Kompetenz

Auftraggeber

Auftragnehmer



ISK – Institut für Soziale Kompetenz e. V.
Kapuzinerstraße 84b/CPL, 4020 Linz, Österreich, Verein-ZVR: 701494397
Telefon +43 732 601 600, E-Mail office@isk-austria.at, IBAN: AT30 1860 0000 1060 8115, BIC: VKBLAT2L
www.isk-austria.at



Debatte:

GR Karl Haidinger, Obmann des Schulausschusses, berichtet über die stattgefundene Sitzung. Er sagt, dass im nächsten Schuljahr die Betreuungsgruppe in der VS Weyer von drei auf zwei reduziert wird. In der NMS Weyer bleibt die Gruppenszahl gleich. Da die monatliche Stundenaufzeichnung mit der ISK nicht einwandfrei funktioniert hat, wird es in Zukunft mit AL Michael Schachner eine neue Regelung geben. Die Elternbeiträge bleiben für das nächste Schuljahr gleich.

GV Mag.^a Eva Aigner möchte wissen, warum in der VS Weyer die Gruppe reduziert wurde.

Der Vorsitzende erklärt, dass die Reduzierung aufgrund der gesunkenen Zahl der Asylkinder resultiert (Wegzug).

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehenden Vereinbarungen für die VS und NMS Weyer für das Schuljahr 2018/19 mit dem Institut ISK zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 24 Umfahrung Weyer, Errichtung eines Gemeindegremiums

Erläuterung:

Die im Gemeinderat vertretenen Fraktionen sind sich einig ein Gremium zu bilden, das sich mit den Begleitmaßnahmen zur Ortsumfahrung Weyer beschäftigen wird.

Zu diesem Zweck wird eine Arbeitsgruppe „Ortsumfahrung & Ortsentwicklung Weyer“ gebildet und unabhängig von der Mandatsstärke der Fraktionen wie folgt besetzt:

Bgm. Gerhard Klaffner, SPÖ (Vorsitz)

V-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunthaler, SPÖ
Franz Haider, SPÖ

DI. Herbert Matzenberger, ÖVP
Bernhard Kühholzer, ÖVP

Karl Haidinger, FPÖ
Albert Aigner, FPÖ

Günther Neidhart, WBL
Mag. Eva Aigner, WBL

AL Michael Schachner; MBA MPA (Schriftführer)

Die Aufgaben der Arbeitsgruppe beinhalten:

- Begleitmaßnahmen im Zuge des Projektes „Ortsumfahrung Weyer“
- Maßnahmen zur Ortsentwicklung Weyer
- Behandlung der Stellungnahmen und Anliegen der Weyrer Bevölkerung
- Information und Kommunikation nach Außen und Innen
- Kontakt zu den Dienststellen des Amtes der Oö. Landesregierung

Debatte:

Allgemeine Zustimmung.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die Arbeitsgruppe „Ortsumfahrung & Ortsentwicklung Weyer“ wie vorstehend beschrieben zu bestellen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

TOP. 25 Lehre für Asylwerbende in Mangelberufe, Resolution

Erläuterung:

Die WBL-Fraktion hat die Aufnahme der nachstehenden Resolution über den Verbleib von Asylwerbende in Lehre auf die heutige Tagesordnung beantragt.

Der Bürgermeister bringt die Resolution vollinhaltlich zur Kenntnis.

RESOLUTION

des Gemeinderates der Marktgemeinde Weyer
an die österreichische Bundesregierung
betreffend
„Lehre für Asylwerbende in Mangelberufen“

Das Erfolgsprojekt „Lehre für Asylwerbende in Mangelberufen“ ist in Gefahr. Aktuell nehmen die negativen Asylentscheidungen auch für Menschen in Lehre zu. Es ist zu ersten Abschiebungen gekommen – direkt vom Lehrplatz. Dies sorgt für massive Verunsicherung bei den betroffenen Lehrlingen und den Betrieben. Daher fordern wir von der Bundesregierung, die Aussetzung der Abschiebungen von Menschen in Lehre und Ausbildung!

Eine der größten Chancen für die Integration ist die Eingliederung von geflüchteten Menschen in den Arbeitsmarkt. Eine Chance für die Betroffenen selbst, aber auch für die Unternehmen und unsere Gesellschaft. Die Lehre in Mangelberufen ist eine der wenigen Beschäftigungsmöglichkeiten für Asylwerbende. Denn gerade im Bereich der Mangelberufe suchen Betriebe händeringend nach Arbeitskräften. Die Lehre für Asylwerbende ist hier eine riesige Chance, die uns nicht genommen werden darf. In Deutschland wurde bereits 2015 eine klare Lösung dieses Problems von Negativbescheiden für Asylwerbende in Lehre bzw. Ausbildung verwirklicht. Mit dem „3+2-Modell“ wird in Deutschland garantiert, dass es während der zumeist 3-jährigen Ausbildungszeit und der ersten beiden Arbeitsjahre aufgrund einer Duldung zu keiner Abschiebung kommt. 7.000 junge Asylwerbende konnten so in den Jahren 2016 und 2017 in Deutschland ihre Lehrausbildung in Sicherheit vor einer Abschiebung - für sich selbst und das ausbildende Unternehmen - absolvieren.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Weyer fordert die zuständigen Mitglieder der Bundesregierung auf, im Sinne der Ausbildungssicherheit für Lehrlinge und die auszubildenden Unternehmen, welche ansonsten keine Lehrlinge hätten, eine Lösung nach Vorbild des deutschen 3+2 Modells zu verwirklichen.

Debatte:

GR Karl Haidinger sagt, dass Asylwerbende Personen sind, deren Asylanträge entweder positiv oder negativ entschieden wurde. Er weist darauf hin, wenn eine Person einen negativen Asylbescheid bekommen hat, er dann illegal im Land ist. Diese Illegalität darf man seiner Meinung nicht belohnen. Ziel der Bundesregierung ist es, die lange Verfahrensdauer von Asylanträgen zu reduzieren.

Der Vorsitzende betont, dass uns die Bewertung was illegal oder legal ist, nicht zusteht. Er erklärt, dass ein Asylwerbender, der einen negativen Bescheid erhalten hat, die Aufnahmebedingungen nicht erfüllt hat. Das bedeutet aber nicht, dass er illegal im Land ist.

GRE Bernhard Kühholzer unterstreicht, dass Österreich die humanitäre Verpflichtung hat, Bedürftige so weit wie möglich zu helfen. Die von ihm angesprochenen Unklarheiten über den Begriff Asylwerbende in Lehre / Mangelberufen bzw. über das Bleiberecht der Familienangehörigen werden von GR Markus Himmelstoss ausgeräumt.

GRE Gerhard Matzenberger stößt die Abschiebung von Asyl-Lehrlingen im Arbeitsprozess auf Unverständnis. Er sagt, dass einige Asylwerber aus Weyer schon fleißig bei der Blumenpflege/Gartenpflege im Einsatz waren und die Zusammenarbeit tadellos funktioniert hat.

GR Markus Himmelstoss, Initiator der Resolution und Betroffener informiert über die drohende Abschiebung seines Asyl-Lehrlings aus Afghanistan. Zum Argument der FPÖ-Fraktion möchte er sagen, dass sich die FPÖ in letzter Zeit immer mehr zu einer Wirtschaftspartei etablieren will.

GR Markus Himmelstoss weist auf die Zahlen der Arbeitsmarktstatistik hin und sagt, dass der demografische Wandel die Arbeitswelt in den nächsten Jahren tiefgreifend verändern wird. Die Unternehmen die Folgen des demografischen Wandels in vielfacher Weise zu spüren bekommen, sie in Zukunft verstärkt auch Mitarbeiter aus Nicht-EU-Länder brauchen werden, damit die Wirtschaftsleistung aufrecht erhalten werden kann. Abschließend berichtet GR Markus Himmelstoss über seine schwierige Suche nach einem Lehrling.

GR Franz Haider sieht die künftige Personalsituation auf dem Arbeitsmarkt ebenso wie GR Markus Himmelstoss. Besonders in den Mangelberufen gibt es derzeit mehr freie Lehrstellen, als Jugendliche, die eine Lehre beginnen wollen.

GR Franz Haider befürwortet die Ausbildung der jugendlichen AsylwerberInnen in Mangelberufen und sieht in dieser Zusammenarbeit einen Gewinn für Integration, Asylwerber und Wirtschaft. Er meint, dass man froh sein muss, dass es Betriebe gibt, die ihre Zeit, Energie und Wissen in die Ausbildung dieser Lehrlinge investieren, damit das Handwerk weiterhin aufrecht erhalten bleibt.

GR Franz Haider ist ebenfalls über das Vorgehen des Innenministeriums enttäuscht, dass die Abschiebung gut integrierter Lehrlinge vorantreibt.

Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler weist darauf hin, dass es außer dem Unternehmen Himmelstoss noch einen zweiten Weyrer Betrieb gibt, der einen Asyl-Lehrling aufgenommen hat. Beide Lehrlinge waren in der BBS Weyer und haben dort die Deutschprüfungen A1 und A2 positiv abgelegt. Jetzt hat die türkis-blaue Regierung das Anspruchsniveau der Deutschprüfung auf B1 hinaufgeschraubt, die Jugendlichen dürfen daher diese Prüfung nicht mehr in der BBS ablegen.

Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler sieht darin eine Verschiebung der Rahmenbedingungen, in der Hoffnung, dass viele Asylwerber entmutigt das Land wieder verlassen.

Wie GR Himmelstoss bereits angesprochen, weiß die Wirtschaft schon seit über 10 Jahren, dass es diese Mitarbeiter braucht.

Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunnthaler befürwortet die Resolution und kritisiert wie GR Franz Haider das neue Regierungsprogramm. „Das ist der falsche Weg, hier sollte man entgegensteuern“.

GV Albert Aigner nimmt Stellung zum Negativbescheid des Asyl-Lehrlings von GR Himmelstoss und bekräftigt, dass der Beschluss der Resolution keinen Einfluss darauf hat. Er stellt klar, dass Asylsuchende, die einen negativen Bescheid in zweiter Instanz erhalten haben nach österreichischem Gesetz abgeschoben werden.

Er gibt zu verstehen, dass viele Flüchtlinge bei der Einreise eventuell Fehler gemacht haben.

GR Karl Haidinger bezieht sich auf das Argument, dass Österreich die Einwanderer in der Wirtschaft dringend braucht. Er weist auf die Jugendarbeitslosigkeit in Italien und Griechenland hin und betont, dass es in den Mitgliedsstaaten der EU die Arbeitsnehmerfreizügigkeit gilt. Die Aussage, dass die Einwanderer in den nächsten 20 Jahren gebraucht werden, daher grundsätzlich nicht stimmen muss.

GRE Helmut Zisch hebt die Weyrer Betriebe positiv hervor, die Asylwerber als Lehrlinge anstellen.

GRE Bernhard Kühholzer befürwortet ebenfalls die Resolution und schlägt vor, ob es nicht überlegenswert wäre, diese auf alle Lehrberufe und Schüler zu erweitern.

GR Helmut Furtner meint, dass die Diskussion deshalb entstanden ist, weil das Asylverfahren sehr lang dauert.

GR Gerald Kohlhofer hat eine grundsätzliche Frage, zu dem System 3+2. Er möchte wissen, was passiert, wenn ein Asylwerber für einen Handwerksberuf nicht geeignet ist.

GR Markus Himmelstoss informiert, dass, der Asylwerber, die ihre Lehre unterbrechen bzw. ihre Ausbildung nicht abschließen, aus diesem System herausfallen.

GRE Herbert Unterberger hört den Vorwurf von der FPÖ-Fraktion, dass das Asylverfahren deshalb so lange dauert, weil Österreich zu schwach war, die Flüchtlinge schon früher abzuschieben. Er weist darauf hin, dass die Flüchtlinge lern- und arbeitswillig sind, in den Steuertopf einzahlen und sich hier ein neues Leben aufbauen wollen. Es ist für ihn daher unverständlich, dass obwohl viel Geld in die Ausbildung investiert wird, diese Asylwerber während ihrer Lehrausbildung abgeschoben werden sollen.

GV Mag.^a Eva Aigner betont, dass arbeitssuchende Asylwerber sehr wohl vor ihrer Einstellung begutachtet werden. Die Betriebe viel Zeit und Geld in die Ausbildung investieren und sich durch die Aufnahme eines Asylwerbers doch nicht selbst schädigen wollen. Sie sieht dieses „3+2-Modell“ nicht nur als Sicherheit für die Lehrlinge, sondern auch als Schutz für die Betriebe und für den Staat, der mitfinanziert, bis man eine verträgliche Lösung für alle findet.

GV DI Herbert Matzenberger unterstreicht, dass in Österreich ein Lehrlingsmangel in Mangelberufen besteht. Er befürwortet dieses Modell, dass arbeitswillige Asylwerber die Chance gibt, sich einen Platz in die Arbeitswelt zu schaffen und die Integration fördert. Die Erweiterung der Resolution findet er nicht sinnvoll.

GR Markus Himmelstoss appelliert an die FPÖ, die Chance zu nützen, diesmal ein anderes Zeichen als sonst zu setzen.

Er hebt hervor, dass sein Betrieb kein Wohlfahrtsunternehmen ist und er deshalb Lehrlinge ausbildet, weil er wirtschaftlich arbeiten muss. Dies funktioniert aber nur mit gut geschulten und motivierten Mitarbeiter. Mitarbeiter in der Zahntechnik gibt es am freien Markt nicht, er muss seine künftigen Mitarbeiter selbst ausbilden.

Für GR Markus Himmelstoss wäre es auch lieber, wenn er österreichische Lehrlinge ausbilden könnte. Da er aber in der Situation ist, keinen österreichischen Lehrling zu finden, hat er aus dem Topf der Asylwerber einen Bewerber aufgenommen.

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorstehende Resolution „Lehre für Asylwerbende in Mangelberufen“ zu beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit 18 : 5 Stimmen beschlossen.

Gegenstimmen: Albert Aigner (FPÖ)
Karl Haidinger (FPÖ)
Hans Rödhammer (FPÖ)

Enthaltungen: Gerald Kohlhofer (FPÖ)
Helmut Zisch (FPÖ)

TOP. 26 Bericht der Ortsteilsprecher

Ortsteilsprecher Reinhold Zawrel erkundigt sich, ob heuer die Subvention an die Kleinreiflinger Vereine ausbezahlt wird.

Der Vorsitzende informiert, dass diesbezüglich noch Abklärungen offen sind. Ob der veranschlagte Betrag in den Ermessensausgaben für die Auszahlung der Subventionen zur Verfügung steht wird noch geklärt. Bisher wurde kein Verein der Gemeinde subventioniert.

TOP. 27 Allfälliges

a) Dank

Bürgermeister Gerhard Klaffner bedankt sich beim Gemeinderat für die kurzfristige Terminverschiebung der Gemeinderatssitzung und für die sachliche Diskussion zu Tagesordnungspunkt 25.

b) Termine

6.07.: Orchesterkonzert mit dem „ensemble instrumental weytai“, 19:00 Uhr,
Pfarrkirche Weyer
7.07.: Weyer Marktfest

c) Obstreferentin

Der Vorsitzende informiert, dass auf Ersuchen der Statistik Österreich Frau Gertraud Gröbl vom Biohof Kochlöffel das Ehrenamt einer Obstreferentin übernommen hat. Er teilt mit, dass Frau Gröbl einen schönen Verkaufsraum mit regionalen und selbstgezeugen Produkten in ihrem Biohof eingerichtet hat. Ein Besuch ist lohnenswert.

d) Wolf

GV Ulrike Ahrer verteilt die Broschüre „Kommt der Wolf.... Geht der Bauer.... Stirbt die Region“ an die Gemeinderäte. Sie gibt zu bedenken, dass Wölfe „zu nahe“ an Siedlungsgebiete kommen und berichtet, dass ein Wolf in Polen zwei Kinder attackiert und verletzt haben soll. Sie ersucht die Gemeinde um Unterstützung.

e) Balgsetzerhaus

GV Ulrike Ahrer betont, dass das Balgsetzerhaus nicht „verschimmelt“. Sie gibt bekannt, dass es dort sehr viele Veranstaltungen gibt. Die junge Bauernschaft ist bemüht gute Produkte zu produzieren, ein Verkauf jedoch in dem Rahmen nicht mehr möglich ist.

f) Mountainbikestrecke Panoramarunde Weyer

GV DI Herbert Matzenberger weist darauf hin, dass die Mountainbikestrecke im Bereich Reitner saniert wurde und jetzt in Top-Zustand ist. Er hofft, dass diese Strecke auch wieder genutzt wird.

GV DI Herbert Matzenberger lobt Frau Salzwimmer Silvia für die Protokollführung des Schulausschusses.

g) Ennsmuseum

GV DI Herbert Matzenberger erkundigt sich, ob das Ennsmuseum zur Chefsache geworden ist?

Vize-Bgm. Mag. Dr. Adolf Brunthaler betont, dass er, solange er Obmann des Museumsvereins ist, seine Aufgaben auch erfüllt. Er macht darauf aufmerksam, dass im Rahmen von Nature of Innovation am kommenden Montag eine 2-tägige Workshopreihe in der Volksschule Weyer veranstaltet wird. Jeder, der seine Ideen einbringen möchte, ist herzlich eingeladen mitzumachen.

GV DI Herbert Matzenberger möchte wissen, wie lange der Termin schon bekannt ist und bemängelt, dass der Tourismusausschuss nicht eingeladen worden ist. Er sagt, dass er sehr gerne dabei gewesen wäre, sich aber so kurzfristig nicht zwei Tage frei nehmen kann.

GR Markus Himmelstoss vertritt die gleiche Ansicht, dass es wichtig ist, den Tourismusausschuss zu dieser Veranstaltung einzuladen. Er sagt, dass die Gemeinde auch Interesse haben sollte, ganz gleich wer für die Einladung verantwortlich ist, dass möglichst viele zu diesem Workshop eingeladen werden, weil es um den Fortbestand des Ennsmuseums geht.

h) Präsentation Umfahrung

GR Helmut Zisch sagt, dass die Präsentation der Umfahrung bei der Bevölkerung gut angekommen ist. Er möchte wissen, ob die Gemeinde sich schon Gedanken über die Gestaltung des Unteren Marktes gemacht hat.

Der Vorsitzende sagt, dass zu diesem Zweck eine Arbeitsgruppe, bestehend aus je zwei Mitglieder jeder Fraktion, gebildet wurde. Sie wird sich auch über die Gestaltung und Belebung des Ortes beschäftigen.

i) Urlaubswünsche

Bürgermeister Gerhard Klaffner wünscht allen einen erholsamen Urlaub und einen schönen Sommer!

Genehmigung der Verhandlungsschriften

Antrag:

Bürgermeister Gerhard Klaffner stellt den Antrag, die vorliegenden Verhandlungsschriften vom 15.03. und 19.04.2018 zu genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird mit Handzeichen einstimmig beschlossen.

Nachdem keine Wortmeldungen folgen, schließt Bürgermeister Gerhard Klaffner die Sitzung.

Ende der Sitzung: 21:00 Uhr

(Bürgermeister)

(Schriftführerin)

(Gemeinderat ÖVP)

(Gemeinderat WBL)

(Gemeinderat FPÖ)

Diese Verhandlungsschrift wurde in der Sitzung des Gemeinderates am genehmigt. Es wird vermerkt, dass gegen die vorliegende Verhandlungsschrift Einwendungen erhoben wurden.

Weyer, am

Der Bürgermeister: